



Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich:

Wie wird ein Fall zum Fall?

**Europäische Fachtagung am 21. und 22. November
2005 in der Alten Patrone in Mainz**

**Die Veranstaltung fand in Kooperation von Ministerium
für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
Rheinland-Pfalz, der Universität Trier, der
Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen
und dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
e.V. statt**

Gefördert wurde die Veranstaltung durch EURES

Zusammenfassung der Vorträge



**Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich -
Wie wird ein Fall zum Fall?**

Europäische Fachtagung am 21. und 22. November 2005
in der Alten Patrone in Mainz

Die Veranstaltung fand in Kooperation vom Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz mit der Univer-
sität Trier, der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen
und dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. statt.

Gefördert wurde die Veranstaltung durch EURES

Zusammenfassung der Vorträge

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familien und Frauen
Rheinland-Pfalz
Referat für Reden und Öffentlichkeitsarbeit
Bauhofstraße 9

55116 Mainz

www.masgff.rlp.de

Broschürentelefon: 06131/162016
Bürgerservice-Telefon: 0800/1181387

Umschlaggestaltung:

Haike Boller, an.sicht

März 2007

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Grußwort <i>Claudia Porr</i>	7
International vergleichende Fremdplazierungsforschung - Mehr Ahnung als Wissen <i>Nicole Knuth</i>	9
Wie wird ein Fall zum Fall? Vorstellung der beiden Fallvignetten von Anna und Manuel <i>Josef Koch</i>	16
Das “holländische Konzept“ für Anna und Manuel <i>Theo Schut</i>	23
Soziale Arbeit im grenzüberschreitendem Raum <i>Walter Hilgers</i>	30
Wie wird ein Fall zum Fall? <i>Gabriel Delesse</i>	38
Kinder- und Jugendhilfe in England <i>Stephanie-Aline Yeshurun</i>	40
Heimerziehung in Europa: Möglichkeiten und Grenzen von Vergleichen und Kooperationen <i>Nicole Knuth und Josef Koch</i>	49

Grußwort

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich begrüße Sie ganz herzlich im Namen der Veranstalter zu dieser Fachtagung in Mainz und darf Ihnen auch die Grüße unserer Ministerin für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Malu Dreyer übermitteln.

Wir – die Veranstalter – haben uns mit ganz unterschiedlichen institutionellen Hintergründen der Idee verschrieben, das Thema Europa und Erziehungshilfen auch für die praktische Ebene der Sozialen Arbeit nutzbar zu machen. Die Fachtagung konkret geplant und vorbereitet haben:

- Josef Koch – Geschäftsführer der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) in Frankfurt,
- Nicole Knuth – wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie an der Universität Dortmund,
- Heinz Müller – Geschäftsführer beim Institut für Sozialpädagogische Forschung in Mainz (ism)
- Katrin Brandhorst - wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Trier im Fachbereich Sozialpädagogik
- und mein Name ist Claudia Porr – ich bin die zuständige Referentin für den Bereich der Hilfen zur Erziehung beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit in Rheinland-Pfalz.

Finanziell gefördert wird die Fachtagung aus Mitteln der Europäischen Union – EURES. Dafür bedanken wir uns ganz herzlich.

Für die zweitägige Fachtagung haben sich 80 Personen angemeldet. Wir haben Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus der gesamten Bundesrepublik sowie Kollegen und Kolleginnen aus Luxemburg, Österreich und England. Vertreten sind Fach- und Führungskräfte aus Heimen, Jugendämtern, Landesjugendämtern, Hochschulen und Fachhochschulen, Forschungsinstituten sowie Verbänden und von der Schulaufsicht. Wir haben uns über die Breite der Anmeldungen gefreut. Sie verspricht spannende Diskussionen.

Zum Tagungsthema: „Europa - ein Thema für die Jugendhilfe?“ - so überschrieb die AGJ ihr 11. Fachgespräch 2003 (vgl. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe 2004). Die Antwort fiel damals schon eindeutig aus. Europa ist ein Thema für die Jugendhilfe und damit auch für die Erziehungshilfen. Denn man muss zur Kenntnis nehmen, dass es eine steigende Einflussnahme europäischer Entwicklungen auf die Lebensrealitäten junger Menschen gibt. Damit – so die AGJ – gewinnt ein jugendpolitisches Handeln auf der europäischen Ebene zunehmend an Bedeutung. Europa kommt im Alltag der Jugendhilfe(politik) an.

Gleichzeitig gibt es aber nur wenig systematisierter Wissen in Deutschland über konkrete Hilfeformen, Arbeitsansätze und Reaktionsmuster in anderen europäischen Ländern. Und die wenigen vorliegenden Strukturvergleiche der Kinder- und Jugendhilfe bewegen sich auf einer relativ hohen Abstraktionsebene und sind damit nur begrenzt für die Praxis der Jugendhilfe nützlich. Das Deutsche Jugendinstitut hat vor diesem Hintergrund 2003 eine Expertise zur Praxis der Hilfen zur Erziehung in 12 Ländern der Europäischen Union erstellt (vgl. Mamier u.a. 2003). Grundlage für die Expertise waren zwei Fallbeschreibungen, die wir – in leicht modifizierter Form – auch zum Ausgangspunkt unserer Veranstaltung gemacht haben.

Das DJI kommt in seiner Expertise zu dem Ergebnis, dass es vor dem Hintergrund des Fortschreitens der europäischen Einigung und einer damit verbundenen Angleichung sozialstaatlicher Unterstützungsleistungen zunehmend wichtiger wird, zentrale Hilfestrukturen in den europäischen Nachbarländern zu betrachten und zu kennen: „Es gibt sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands immer wieder Stimmen, die die Notwendigkeit und manche sogar die Funktionalität des in Deutschland seit über 100 Jahren gewachsenen Systems ... in Frage stellen. Eine am Einzelfall orientierte Analyse von Unterstützungsleistungen kann vielleicht auch einen Beitrag leisten, diese Diskussion ein wenig zu versachlichen.“ Diesen Gedanken wollen wir mit der Fachtagung aufgreifen.

Im Unterschied zu unserer ersten Veranstaltung 2003 – wo wir uns mit den unterschiedlichen Jugendhilfestrukturen und rechtlichen sowie konzeptionellen Voraussetzungen beschäftigt haben – steht heute und morgen der Einzelfall im Mittelpunkt der Betrachtung. Ich freue mich ganz besonders unsere Referenten und Referentinnen begrüßen zu dürfen, die die nicht ganz einfache Aufgabe haben, ihre Reaktionsketten und Hilfeangebote vorzustellen und gemeinsam mit uns zu diskutieren. Für die Länderberichte sind jeweils eine gute Stunde vorgesehen. Leider muss ich Ihnen jedoch noch eine Änderung zum aktuellen Tagungsprogramm mitteilen. Nachdem wir für Sally Bamsey aus England, die vor drei Wochen krankheitsbedingt abgesagt hatte, einen Ersatz gefunden haben, hat am Samstag Abend nunmehr auch Stephanie Yeshurun, die sogar bereits nach Deutschland eingereist war, krankheitsbedingt abgesagt. Da gab es für uns Veranstalter keine Handlungsmöglichkeit mehr. Der Vortrag, der uns mit Sicherheit interessante Einblicke in das englische Jugendhilfesystem gegeben hätte, muss demzufolge ausfallen. Das Thesenpapier von Stephanie Yeshurun finden Sie in der Tagungsmappe.

Ich hoffe – trotz der Veränderungen – dass Sie aus der Fachtagung viele Ideen und konkrete Anregungen für die Praxis der Erziehungshilfen mitnehmen und wünsche mir, dass Sie in den zwei Tagen auch Möglichkeiten finden, mit den Kollegen und Kolleginnen ins Gespräch zu kommen.

Claudia Porr

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz

Literatur:

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hg.): Europa – ein Thema für die Jugendhilfe? Dokumentation 11. AGJ-Gespräch, Berlin 2004

Mamier, Jasmin; Pluto, Liane; van Santen, Eric; Seckinger, Mike; Zink, Gabriela: Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich. Eine vergleichende Auswertung sozialstaatlicher Reaktionen auf zwei Fallbeispiele aus der Kinder- und Jugendhilfe. München: 2003

International vergleichende Fremdplazierungsforschung – Mehr Ahnung als Wissen

Einführungsvortrag zur Europäischen Fachtagung in Mainz

Nicole Knuth
(Universität Dortmund)

Eine „allgemeine Rahmung“ zur internationalen Forschung im Bereich der Heimerziehung – ein nicht gerade einfaches Unterfangen, deshalb möchte ich dieser Einführung die Überschrift geben: „International vergleichende Fremdplazierungsforschung – Mehr Ahnung als Wissen“. Mit dieser Überschrift lehne ich mich an die Worte von Wolfgang Trede an, der einmal gesagt hat, dass ein Nachdenken über Heimerziehung im internationalen Vergleich „bislang eher zu Ahnung als Wissen über die nationalen Heimerziehungskulturen“ (Trede 1996, S. 108) führt. Eine Aussage, die jetzt schon fast 10 Jahre alt ist, aber noch immer gerne und häufig zitiert wird.

In der Tat, schaut man sich den Stand der international vergleichenden Forschung im Bereich der Heimerziehung an, wird schnell deutlich, dass sie noch in den Kinderschuhen steckt. Wir stoßen schnell auf Forschungslücken, es fehlen uns an methodischen und theoretischen Konzeptionen, die vorliegenden Länderberichte sind veraltet, wirklich brauchbare Vergleichskategorien sind noch nicht entwickelt ... die Liste der Defizite ließe sich fortsetzen. Aber wir können aus den vorliegenden internationalen Forschungsstudien durchaus wichtige Ergebnisse festhalten. Diese sind in der Tat mit Vorsicht zu genießen sind, liefern aber dennoch erste Anhaltspunkte. Und damit können sie auch als erste Puzzelstücke für die Landkarte „Heimerziehung in Europa“ dienen.

Im Folgenden möchte ich nur einige Stichpunkte zu Themen nennen, die von vorliegenden Länderberichten (z.B. COLTON/HELLINCHX 1993; COLTON/WILLIAMS 1997; GOTTESMANN 1991, 1993) und vergleichenden Studien (MADGE 1994, TREDE 1996, 1999, 2004; EUROARRCC 1998) als zentrale Entwicklungen herausgestellt werden:

1. Wandel der Unterbringungsorte
2. Trends der Plazierungspolitiken
3. Wandel der Populationen in Heimerziehung und Pflegekinderwesen
4. Einfluss von ähnlichen Prinzipien und Orientierungen

Bevor ich zu diesen Punkten komme, noch eine kleine Anmerkung: ich werde im Folgenden vor allem auf den europäischen Diskurs der vergleichenden Forschung Bezug nehmen. Hierbei fällt auf, dass meist westeuropäische Länder beobachtet werden. Leider ist die Forschungslage hinsichtlich der osteuropäischen Staaten

noch deutlich schlechter als die der westeuropäischen Länder, obwohl diese gerade jetzt durch die EU-Erweiterung stärker ins öffentliche Interesse gelangen. Es würde jedoch an dieser Stelle zu weit führen, auch diese explizit einbeziehen zu wollen.

Zu 1.) Wandel der Unterbringungsorte

Zunächst lässt sich die recht allgemeine Aussage treffen, dass sich mittlerweile in fast allen europäischen Ländern ein *differenziertes* und *dezentralisiertes* Angebot von Fremdunterbringungsmöglichkeiten herausgebildet hat. In vielen Ländern findet man ein sehr breites Angebot unterschiedlicher Formen stationärer Unterbringungen, die sich meist durch eine Milieunähe auszeichnen. Beispiele hierfür sind Jugendwohngemeinschaften, Kleinstheime, Außenwohngruppen, heilpädagogische Pflegestellen oder auch verschiedene Formen des betreuten Wohnens. Diese Entwicklung wird in der Fachdiskussion im Allgemeinen als sehr positiv bewertet. Für die vergleichende Forschung entsteht jedoch das Problem, dass gar nicht mehr so einfach definiert werden kann, was überhaupt „Fremdunterbringung“ ist.

Was ist also „Heimerziehung“ oder was ist „Pflegefamilienerziehung“? Die Kategorienbildung von Ländervergleichen wird erheblich erschwert, es droht nämlich der Verlust des „tertium comparationis“, also der gemeinsamen Warte, von der aus Vergleiche gezogen werden können (damit letztlich nicht „Äpfel mit Birnen verglichen werden).

Dennoch gibt es die Heimerziehung als „Anstaltserziehung“ noch immer. Der Trend zu kleineren Wohneinheiten (in Deutschland würde man diese wohl als „Wohngruppenerziehung“ bezeichnen) hat nämlich in den meisten europäischen Ländern nicht zur Abschaffung der Institutionen geführt. Vielmehr wurden kleinere Einheiten aufgebaut, die sich zum Teil auf dem alten Gelände selbst versorgen oder in Form von Außenwohngruppen im „normalen“ Wohnfeld angesiedelt sind (vgl. z.B. TREDE 1996, COLTON/HELLINCHX 1999, EURORRACC 1998). Auch die „klassische Pflegefamilienerziehung“, also die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in eine andere Familie ohne professionellen Hintergrund gehört in allen europäischen Ländern weiterhin zum Hilferpertoire der Jugendhilfe. Allerdings tragen Tendenzen wie die Professionalisierung von Pflegeeltern oder die Einführung der Familienerziehung in Form von Kleinsteinrichtungen in vielen europäischen Ländern zur Annäherung der Bereiche Heim- und Pflegefamilienerziehung bei.

Zu 2.) Trends der Plazierungspolitiken

Aus den vorliegenden Studien zur Fremdunterbringung (vgl. z.B. COLTON/HELLINCHX 1993, MADGE 1994) geht hervor, dass in fast allen europäischen Ländern ein Rückgang der Platzzahlen in klassischen Heimen und eine Zunahme der Unterbringungen in Pflegefamilien festgestellt werden kann (vgl. auch COLTON/HELLINCHX 1999). Interessanterweise ist das in Deutschland nicht so, aber in den meisten Ländern Westeuropas ist dieser Trend deutlich zu beobachten. Allerdings sollten die unterschiedlichen Ausgangssituationen dieser Entwicklung beachtet werden. Leider ist die Datenlage in diesem Bereich recht alt und hinsichtlich ihrer Kategorienbildung auch eher ungenau, trotzdem kann man davon ausgehen, dass sich das Verhältnis der Inanspruchnahme von Pflegefamilienerziehung im Vergleich zu Heimerziehung in Europa erheblich unterscheidet. Aktuelle Daten zur Fremdplazierungspolitik in England und Deutschland verdeutlichen jedoch exemplarisch die Unterschiede der Verteilungspolitiken in zwei europäischen Ländern (vgl. Tabelle 1).

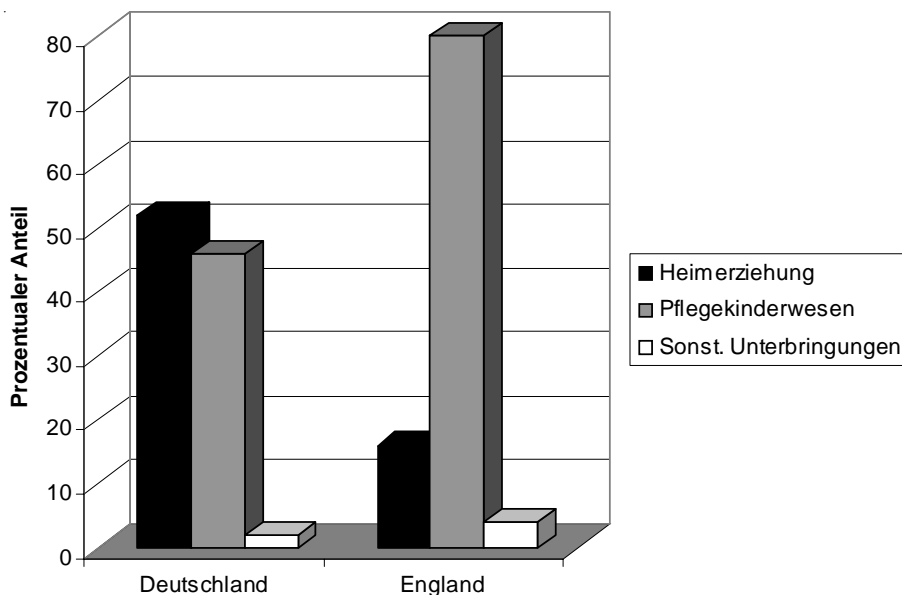
Tab. 1: Unterbringung von unter 18jährigen in stationären Erziehungshilfen
 (Bestandsdaten: Deutschland 31.12.2004, England 31.3.2004)

	Insgesamt		»Pflegekinderwesen«		»Heimerziehung«		»Sonst. Hilfen«	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
Deutschland (31.12.2004)	110.206	100	50.438	45,8	57.821	52,5	1.947	1,8
England (31.03.2004)	51.930	100	41.600	80,1	8100	15,6	2230	4,3
Pro 1.000 der unter 18jährigen Bevölkerung								
Deutschland (31.12.2004)	7,4		3,4		3,9		0,1	
England (31.03.2004)	4,6		3,8		0,7		0,2	

Quelle: Statistisches Bundesamt (2005); Department for education and skills (2005); eigene Berechnungen

Zu besseren Veranschaulichung lässt sich die prozentuale Verteilung von Bereich „Heimerziehung und Pflegekinderwesen“ auch graphisch darstellen (vgl. Graphik 1).

Graphik 1: Prozentualer Anteil der stationären Hilfeformen in Deutschland und England



Quelle: s. Tabelle 1

Die Graphik 1 zeigt, dass in England ca. 80% aller fremduntergebrachten Kinder und Jugendliche in einer Pflegefamilie leben, in Deutschland sind es nur knapp 46%. Das heißt, die Heimerziehung ist in Deutschland einen quantitativ sehr viel stärker ausgebauter Bereich als dieses in England der Fall ist. Es würde an dieser Stelle zu weit gehen, hier detailliert auf Begründungsmuster einzugehen. Andeuten möchte ich jedoch, dass die von mir geführten Experteninterviews u.a. folgende Einflussfaktoren herausstellen:

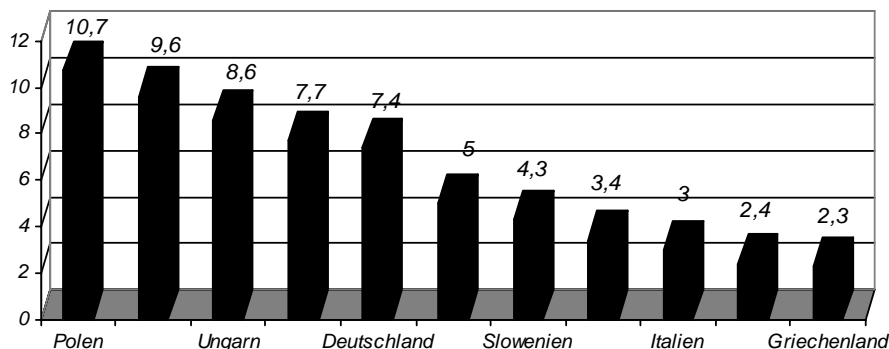
1. das schlechte Image der Heimerziehung in England
2. deutlich weniger qualifiziertes Personal in England, von dem die Qualitätsfrage im Heimbereich bestimmt wird
3. Auswirkungen von Sparmaßnahmen – was auch von seiten der englischen Diskussion stark kritisiert wird.

Am Rande sei erwähnt, dass sich die abwehrende Haltung der Engländer gegen die institutionelle Unterbringung interessanterweise nur auf die Heimerziehung bezieht, das Internatwesen dagegen wird sehr viel häufiger und zwangsloser in Anspruch genommen.

Neben den unterschiedlichen „Verteilungspolitiken“ (also der unterschiedlichen Inanspruchnahme unterschiedlicher Hilfeformen), lassen sich in Europa außerdem sehr unterschiedliche „Fremdplazierungsquoten“ beobachten. Mit „Fremdunterbringungsquoten“ oder „Fremdunterbringungseckwerte“ ist hier die Anzahl der Kinder und Jugendliche gemeint, die außerhalb ihres Elternhauses (i.d.R. im Rahmen von Heimerziehung und Pflegefamilienerziehung) pro 1.000 der Gleichaltrigengruppe untergebracht sind.

Wolfgang Trede (2004) hat versucht, einen ersten Überblick der Fremdplazierungsquoten in verschiedenen europäischen Ländern geben. Diese sind mit Vorsicht zu genießen, da die Daten z.T. recht alt sind und wie er auch selbst sagt, kategoriale Ungenauigkeiten nicht ausgeschlossen werden können (s. Graphik 2).

Graphik 2: Fremdunterbringungseckwerte im Vergleich von 11 europäischen Ländern

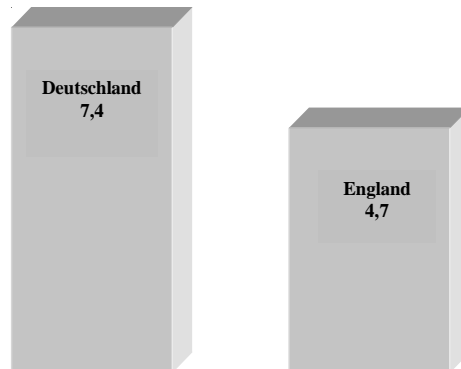


Quelle: Fremdplazierungsquote pro 1.000 der Gleichaltrigengruppe am Stichtag 1989 (Spanien); 1990 (Frankreich); 1991 (Griechenland); 1992 (Italien); 1994 (Ungarn); sonst 1995; aus Trede 2004

Als ziemlich homogene Gruppe lassen sich aus der Übersicht zunächst am unteren Ende der Skala die drei mediterranen Länder Griechenland (mit einer Fremdplazierungsquote von 2,3), Spanien (2,4) und Italien (3,0) identifizieren. Trede (2004) vermutet, dass die geringe Quote dieser Länder darauf zurückzuführen sei, dass dort bei sozialen Problemlagen und abweichenden Verhalten von Kindern und Jugendlichen weniger öffentlich sozialpädagogisch interveniert wird, sondern eher die „Großfamilie“ reagiert. Sehr viel schwieriger ist es die erheblichen Unterschiede zwischen hochentwickelten Sozialstaaten wie England, Deutschland, den Niederlanden oder Frankreich zu erklären.

Was sagen uns nun diese Daten - liegen hier lediglich Fehler der Datenerhebung oder der Kategorienbildung vor? Zumindest für den Vergleich „Deutschland - England“ kann dieses ausgeschlossen werden. Hier zeigen auch neuere Zahlen erhebliche Unterschiede (s. Graphik 3).

Graphik 3: Unterbringung von unter 18jährigen in stationären Erziehungshilfen



Quelle: s. Tabelle 1

Das Schaubild (s. Graphik 3) zeigt, dass in England nur 4,7 in der Heimerziehung und dem Pflegekinderwesen untergebrachte Kinder und Jugendliche pro 1.000 der altersentsprechenden Bevölkerung 7,4 pro 1.000 in Deutschland gegenüber stehen.

Aber heißt das nun, dass

- in England sind sehr viel weniger Kinder als in Deutschland fremduntergebracht sind, da die Qualität des Angebots schlechter ist als in Deutschland?
- in England die „Eingriffschwelle“ höher ist als in Deutschland („Es wird abgewartet bis das Kind in den Brunnen gefallen ist“)?

Oder aber ...

- Sind in Deutschland so viele Kinder fremduntergebracht, weil es so ein großes Angebot gibt? Es wird also nach dem Motto verfahren: „jedes Angebot schafft sein Klientel“?
- Ist in Deutschland das präventive Hilfsangebot nicht so effektiv wie vielleicht in England?

Die vergleichende Forschung liefert hier bislang kaum erklärende Variable. Es scheint ein komplexes Beziehungsgeflecht unterschiedlicher Faktoren vorzuliegen. Im Fall England – Deutschland ist z.B. die Dauer der Hilfe eine wichtige Erklärungsvariable. Stationäre Hilfen sind in England nämlich erheblich kürzer als in Deutschland. Die schnelle Rückkehr in die Herkunftsfamilie (manchmal „um jeden Preis“) wird in England immer wieder als gefordertes Ziel beschrieben. Insgesamt spielen jedoch eine Mischung unterschiedlicher Faktoren, wie die geschichtliche Entwicklung, finanzielle Aspekte, Wohlfahrtsstaatstrukturen etc. eine entscheidende Rolle – auf die ich hier nicht näher eingehen kann (vgl. ausführlicher JANZE 1999).

zu 3.) Wandel der Population in Heimerziehung und Pflegekinderwesen

In vielen europäischen Ländern gibt es Studien zum familiären und sozialen Hintergrund von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der Heimerziehung leben (z.B. BEBBINGTON/MILES 1989 für Großbritannien; ELGER/JORDAN/MÜNDER 1987; BMFSFJ 2002). Die Befunde weisen darauf hin, dass insbesondere die Heimerziehung vorrangig eine „Maßnahme“ für junge Menschen aus sozial benachteiligten Familien ist. In der Regel findet man eine Kumulation von wirtschaftlichen, sozialen und psychischen/gesundheitlichen Problemen. In Bezug auf die Pflege-

familienerziehung gibt es weniger Untersuchungen zu diesem Thema, es lassen sich jedoch ähnliche Tendenzen vermuten (vgl. z.B. COLTON 1992; JORDAN 1996). Fazit ist, dass in den meisten EU Ländern nicht mehr Kinder „ohne Familien“ sondern vielmehr „Kinder aus Familien mit Problemen“ fremduntergebracht werden.

Ein Vergleich von „Einweisungsgründen“ in die Fremdplazierungssysteme auf europäischer Ebene ist kaum möglich. Die vorliegenden Länderberichte betonen, recht zufällig mal mehr den familiären Hintergrund mal mehr individuelle Defizite und Verhaltensprobleme. Mehr vergleichende Erkenntnisse liegen dagegen über den Prozess der Hilfgewährung und damit auch zur rechtlichen Stellung der jungen Menschen in Heim- oder Pflegefamilienerziehung vor. Insgesamt lässt sich ein allgemeiner Trend zu mehr Freiwilligkeit in Bezug auf die Festschreibung einer Hilfe beobachten (vgl. HOMFELDT/BRANDHORST 2004). Faktisch scheint es dennoch große Unterschiede zu geben (z.B. sind die Quoten von Sorgeerechtsentzügen sehr unterschiedlich). Ich hoffe, wir werden hierzu mehr im Laufe der Tagung erfahren.

zu 4.) Einfluss ähnlicher Prinzipien und Orientierungen

Sowohl den verschiedenen Länderberichten als auch den vergleichenden Studien lassen sich einige zentrale Prinzipien oder Orientierungen entnehmen, die in fast allen europäischen Ländern vertreten werden. Allerdings ist auch hier wiederum anzumerken, dass die praktische Umsetzung der Ideen/Orientierungen in den europäischen Ländern sehr unterschiedlich sein kann. Nur kurz andeuten möchte ich an dieser Stelle, dass die vorliegenden vergleichenden Studien unter dem Stichwort „gemeinsame Perspektiven“ insbesondere auf die Entwicklung einer sozial-ökologischen Orientierung verweisen (vgl. z.B. TREDE 1999). Die Entwicklung einer sozialökologischen Perspektive bedeutet, dass

- Hilfen milieunäher angeboten werden (s.o.),
- das soziale Umfeld (insbesondere die Herkunftsfamilie) stärker einbezogen,
- eine „Normalisierung“ angestrebt und schließlich
- auf eine Vernetzung ambulanter und stationärer Hilfen gesetzt wird.

Gesetzlich verankert sind außerdem in einer Reihe europäischer Länder folgende Prinzipien:

- die Familienorientierung („a child belongs to a family“),
- die Betonung der Kinderrechte (gemeinsamer Bezugspunkt ist hier die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989),
- die Sichtweise von erzieherischen Hilfen als eine Art öffentliche Dienstleistung.

Wir werden im Laufe der nächsten zwei Tagen auf eine Reihe der genannten Prinzipien zurückkommen. Ich bin gespannt, auf welche Art und Weise diese sich in den Darstellungen der Ländervertreter wieder finden. Vielleicht können wir ja sogar mit dieser Tagung dazu beitragen, weitere Puzzelstücke der „Landkarte Heimerziehung in Europa“ zu finden.

Literaturverzeichnis

- BEBBINGTON, A./MILES, J.: The Supply of Foster Families for Children in Care, in: *Social Work*, vol. 20, 1990, S. 283 – 307.
- BMFSFJ (Hg.): *Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe*, Stuttgart 2002.
- COLTON, M. J.: *Dimensions of Substitute Child Care*, Aldershot 1992.
- COLTON, M./HELLINCKX, W. (Hg.): *Child Care in the EC. A country-specific guide to foster and resi-dential care*, Aldershot 1993.
- COLTON, M./WILLIAMS, M. (Hg.): *The world of foster care: an international sourcebook on foster family care systems*, Aldershot 1997.
- EUROARRCC: *Care to Listen? A Report on Child Care in Four European Countries*, Glasgow 1998.
- COLTON, M. J./HELLINCKX, W.: *Foster and Residential Care in the EU*, in: COLLA, H.: *Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa*, Neuwied/Krieffel 1999, S. 41 – 52.
- DEPARTMENT FOR EDUCATION AND SKILLS Hg.): *Children looked after by local authorities: year ending 31. March 2004*, England, London 2005.
- ELGER, W./JORDAN, E./MÜNDER, J.: *Erziehungshilfen im Wandel*, Münster 1987.
- GOTTESMAN, M. (Hg.): *Residential Child Care – an International Reader*, London 1991.
- GOTTESMAN, M. (Hg.): *Recent Changes and New Trends in Extrafamilial Child Care: An International Perspective*, London 1994.
- HOMFELDT, H./BRANDHORST, K. (Hg.): *International vergleichende Soziale Arbeit. Sozialpolitik – Kooperation – Forschung*, Baltmannsweiler 2003, S. 158-169.
- JANZE, N.: *A comparative approach to public childcare for children living away from home in Germany and England*, in: *European Journal of Social Work*, No. 2, 1999, Vol. 2, S. 151-163.
- JORDAN, E.: *Situation und Perspektiven in der Pflegekinderarbeit*, in: GINTZEL, U. (Hg.): *Erziehung in Pflegefamilien*, Münster 1996, S. 14 – 38.
- MADGE, N.: *Children and Residential Care in Europe*, London 1994.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): *Fachserie 13: Sozialeleistungen. Reihe 6.1.2: Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses*, Stuttgart verschiedene Jahrgänge.
- TREDE, W.: *Mehr Ahnung als Wissen. Heimerziehung und Heimerziehungsforschung im internationalen Vergleich*, in: TREPTOW (1996), S. 107 – 129.
- TREDE, W.: *Konzepte der Heimerziehung im europäischen Vergleich*, in: FADTKE, R. u.a. (Hg.): *Erziehung und sozialer Wandel. Brennpunkte sozialpädagogischer Forschung. Theoriebildung und Praxis*. 39. Beiheft der Zeitschrift für Pädagogik, Weinheim/Basel 1999, S. 317 – 338.
- TREDE, W.: *Heimerziehung in europäischen Ländern unter besonderer Berücksichtigung des Spannungsfeldes Hilfe-Schutz-Kontrolle*, in: HOMFELDT, H. G./BRANDHORST, K. (Hg.): *International vergleichende Soziale Arbeit*, Baltmannsweiler 2004, S. 106-122.

Wie wird ein Fall zum Fall? Vorstellung der beiden Fallvignetten von Anna und Manuel

Josef Koch

(Geschäftsführer der Internationalen Gesellschaft für
erzieherische Hilfen (IGfH))

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

von Harald Schmidt las ich gestern in seinem Buch „Mulatten in gelben Sesseln“ den Satz: „In Brüssel ist auch ohne Parlament gut drauf. Dort gibt es mehr Kommissare als im Tatort, die relativ selten irgendwelche Vertrauensfragen von der eigenen Fraktion abgelehnt bekommen wollen. Aber wenn das Volk abstimmt, reagiert es meistens sauer. Warum auch nicht, schließlich kennt sich das europäische Volk ja nicht näher“. Nun mag sich das europäische Volk – trotz Reise- und Migrationsströmen - immer noch nicht ausreichend kennen, aber fest steht auch, gemessen an der zunehmenden Bedeutung (-man denke nur an die Angleichung der Ausbildungssysteme, die Dienstleistungsdiskussion, EuGH-Urteile zur Bereitschaftszeit etc -) fristet „Internationalität“ als Thema der Sozialen Arbeit vergleichsweise ein Schattendasein (vgl. auch Koch/Peters 2006 sowie Hamberger/Treptow 2006).

Genau das wollen wir für einen wichtigen Bereich einiger europäischer Staaten mit der Fachtagung und Publikation ändern, in dem wir uns mit der Frage beschäftigen: Wie wird denn Kindern und Jugendlichen in verschiedenen alten Ländern der EU geholfen? Wie geraten Kinder und Jugendliche überhaupt in den Blickpunkt der Kinder- und Jugendhilfe?

Ich hatte in meinem Grußwort zur Tagung schon ausgeführt, dass auf der Vorgängertagung im November 2003 in Mainz strukturelle Fragen der Jugendhilfe in verschiedenen europäischen Ländern wie Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, Deutschland im Vordergrund standen. (vgl. MASFG 2004)

Damals konnten wir sehen wie beispielsweise in Deutschland das Kinder- und Jugendhilfegesetz den Bereich der Erziehungshilfen und der Heimerziehung regelt, reguliert dies in Luxemburg und in Frankreich das Jugendschutzgesetz. Die Schweiz spricht in erster Linie von der Jugendhilfe, die dem Regelungsbereich der Kantone unterliegt – auch wenn in einigen Kantonen auch ein Kinder- und Jugendgesetz eingeführt ist. In den Niederlanden war von Jugendfürsorge die Rede usw. (vgl. zu den Schwierigkeiten des Vergleichens, Koch 2004). Andererseits geschieht in den Staaten der alten und neuen EU eine gewisse *formale* Angleichung in den europäischen Ländern z.B. hinsichtlich der gesetzlichen Rahmenbedingungen: Überall existiert „eine vergleichsweise einheitliche, moderne Jugendhilfe Gesetzgebung, die am meisten noch differiert im Grenzbereich zum Jugend-

strafrecht und im formellen Umgang mit straffällig gewordenen Kindern/Jugendlichen) und der Angebotspalette der Hilfen, andererseits wird aber sowohl innerstaatlich wie international *inhaltlich* unter gleicher Nomenklatur durchaus Unterschiedliches verstanden“ (Koch/ Peters 2006, S.153).

Während der Fachtagung wurde schon deutlich, dass es länderübergreifend ein großes Interesse daran gibt, nicht nur strukturelle Rahmenbedingungen, Verfahren und Strategien der Jugendhilfe zu diskutieren, sondern diese mit Blick auf die konkrete Einzelfallarbeitsweise zu analysieren. Dies ist Gegenstand der Fachtagung und der vorliegenden Publikation. Auch auf der Grundlage der Fachtagung vor zwei Jahren sollen im Ländervergleich einzelfallbezogene praktische Verfahrensabläufe, Handlungsstrategien und sozialpädagogische Grundorientierungen analysiert werden.

Die Idee dieses Zugangs auf eine Studie des DJI von 2003 zurück. Jasmin Mamier, Liane Pluto, Eric van Santen, Mick Seckinger und Gabriela Zink haben damals im Rahmen des Projektes Jugendhilfe im Wandel eine am Einzelfall orientierte Analyse von Unterstützungsleistungen entwickelt, „um beispielsweise Diskussionen um eine Angleichung sozialstaatlicher Unterstützungsleistungen sowie der Diskussion über Fragen der Daseinsvorsorge und deren wettbewerbsrechtliche Bewertung“ zu versachlichen. Sie schrieben damals weiter: „Auch erscheint ein Erhalt des bisher entwickelten Systems in Deutschland und des darin erreichten Standards nicht als selbstverständlich“. Es gibt sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands immer wieder Stimmen, die die Notwendigkeit und manche sogar die Funktionalität des in Deutschland seit über 100 Jahren gewachsenen Systems einer engen subsidiären Verzahnung von frei-gemeinnützigen und öffentlichen Trägern in Frage stellen“.

Um jenseits von abstrakten Strukturvergleichen zu diskutieren wie z.B.: Wie können und sollen Hilfen und Zugänge von Hilfeadressaten organisiert werden und aussehen, schlugen die Kolleginnen und Kollegen richtigerweise vor, einen anderen Zugang zu den Fragestellungen zu entwickeln. Es wurden zwei idealtypische Fallbeispiele mit der Beschreibung der Gegebenheiten innerhalb sowie außerhalb der familiären Situationen erarbeitet, die in jedem europäischen Land vorkommen könnten und die in Deutschland unter die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen. Anhand der dazu gestellten Fragen sollten die Reaktionen der Hilfe- und Unterstützungssysteme in den jeweiligen Ländern beschrieben werden. Diese zwei Fallbeschreibungen schickte das DJI damals an zwölf Vertretungen des Internationalen Sozialdienstes in Europa, die dies allerdings an sehr unterschiedlich angesiedelte Stellen weitergaben und schriftlich beantworteten.

Diese damals erarbeiteten Fallvignetten haben wir aufgegriffen, etwas verändert und erweitert, die alten Leitfragen genommen und auch etwas erweitert und manchmal anders akzentuiert.

Im Mittelpunkt der hier dokumentierten Tagung stehen typische Einzelfälle, deren Problemkonstellation in der Bundesrepublik in die Zuständigkeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe fallen würden. Anhand von Leitfragen ist vorgesehen, dass die Reaktionen der Hilfe- und Unterstützungssysteme in dem jeweiligen Land beschrieben werden. Die Referenten und Referentinnen der ersten 2003 von der IGfH und dem Mainzer Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit durchgeführten Tagung und Dokumentation mit dem Titel „Heimerziehung in Europa – Lernen aus der Differenz“ aus Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden haben sich bereit erklärt, nochmals zur Verfügung zu stehen und eine „Mittlerposition“ zu Jugendhilfeexperten und -expertinnen der jeweiligen Länder einzunehmen. Es ist vorgesehen, dass die Beschreibungen der fünf Länder – das Länderspektrum wurde durch Belgien und England erweitert – über die konkreten Vorgehensweisen bei den typischen Fallkonstellationen Gegenstand der Darstellung sein sollen. Ländertypische Vorgehensweisen und professionelle Einschätzungen sollen aufgezeigt und mit Blick auf das jeweils eigene Jugendhilfesystem überprüft werden. Dabei ist anzunehmen, dass sich sowohl die institutionelle Problemlösung - welche Hilfe ist die richtige?, die Verfahren als auch die professionellen Sichtweisen unterscheiden.

Alle Referentinnen und Referenten haben also zwei Fallvignetten bekommen, die ich hier kurz vorstellen will: Dies ist der Fall Anna und der Fall Manuel. Beide Fallvignetten sind ähnlich aufgebaut wie in der DJI-Studie aber erweitert und zugeschnitten wurden.

Anna

„Anna ist 8 Jahre alt und lebt mit ihrer Familie in einem Stadtteil einer Großstadt, in dem sich soziale und wirtschaftliche Probleme häufen (hohe Arbeitslosigkeit, Alkoholismus sowie Trennung und Scheidung in den Familien). Auch Annas Familie ist betroffen. Der Vater findet zwar immer wieder Gelegenheitsjobs, aber keine feste Arbeit und neigt zu exzessivem Alkoholkonsum. Ein Lehrer und eine Nachbarin haben den Verdacht, Anna werde von der Mutter häufig geschlagen und vom Vater sexuell genötigt.“

Fragen:

- An welche Stellen können sich der Lehrer und die Nachbarin von Anna wenden?
- Welche Institution(en) schalten sich daraufhin ein?
- Wie sind die rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten?
- Gibt es z.B. Rechtsansprüche auf eine bestimmte Form der Hilfe in diesem Fall?

Zwei Szenarien zu dem weiteren Verlauf dieser Fallgeschichte:

Die Situation in der Familie wird für Anna zwar als schlimm, aber nicht als ausweglos eingeschätzt. Der Verdacht des sexuellen Missbrauchs erweist sich als unbegründet.

Fragen:

- Welche Möglichkeiten gibt es, Anna und ihre Familie zu unterstützen?
- Welche Institutionen sind dafür zuständig? Wie finanzieren sich die Institutionen?
- Wie erfolgt die Klärung des Hilfebedarfs?
- Welche Personen und Institutionen sind an der Entscheidung beteiligt, was nun passieren soll? Inwieweit und auf welche Weise beziehen Sie Anna und ihre Familie in die Entscheidungen, die sie betreffen, ein?
- Wie kommen Aufträge an die beteiligten Institutionen zustande? Wie werden Ziele erarbeitet und welche?
- In welchen Settings kann die Hilfe realisiert werden?
- Wie wird die Hilfe im Fallverlauf geplant, überprüft und weiterentwickelt?

Die Situation wird für Anna als unhaltbar eingeschätzt. Der Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch den Vater erhärtet sich. Für Annas Mutter kommt eine Trennung vom Ehemann jedoch nicht in Frage.

Fragen:

- Welche Möglichkeiten gibt es, Anna zu schützen?
- Welche Personen und Institutionen sind an der Entscheidung beteiligt, was nun passieren soll?
- Können die Institutionen auch gegen den Willen der Eltern handeln? Wie sind die rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten?
- Wie erfolgt die Klärung des Hilfebedarfs? Inwieweit und auf welche Weise beziehen Sie Anna und ihre Familie in die Entscheidungen, die sie betreffen, ein?

- Wie kommen Aufträge an die beteiligten Institutionen zustande? Wie werden Ziele erarbeitet und welche?
- In welchen Settings kann die Hilfe realisiert werden?
- Wie wird die Hilfe im Fallverlauf geplant, überprüft und weiterentwickelt?
- Angenommen, Anna würde in Ihrer Einrichtung platziert - wie würden Sie vorgehen?

Manuel

Manuel ist vierzehn Jahre alt. Er lebt mit seiner Familie in einem Dorf, ca. 40 km von der nächsten Großstadt entfernt. Die Dorfschule besucht Manuel seit geraumer Zeit nur hin und wieder. Ein Grund hierfür sind Manuels enger werdende Kontakte zu einer Clique, die sich täglich am Hauptbahnhof der nahen Großstadt trifft. Auch Manuels neue Freunde verweigern den Schulbesuch und lassen sich nur noch selten bei ihren Familien blicken. Der Konsum von Cannabis und anderer Drogen gehört zum Alltag der Clique. Manuels Familie ist ratlos, denn immer häufiger kommt Manuel nachts nicht nach Hause. Der Vater ist entsetzt darüber, dass Manuel nicht mehr zur Schule geht und in seinen Augen zunehmend verwahrlost. Nach einem Streit über Manuels Verhalten wirft der Vater seinen Sohn hinaus und verbietet ihm die Rückkehr ins Elternhaus. Insbesondere die Mutter leidet unter dieser Entwicklung sehr.

Fragen:

- Welche Formen der Hilfe sind für Manuels Familie möglich?
- Wie sind die rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten?
- Gibt es z.B. Rechtsansprüche auf eine bestimmte Form der Hilfe in diesem Fall?
- Welche Personen entscheiden darüber, ob etwas und wenn ja was geschehen soll?
- Wie erfolgt die Klärung des Hilfebedarfs?
- Welche Personen und Institutionen sind an der Entscheidung beteiligt, was nun passieren soll? Inwieweit und auf welche Weise beziehen Sie Manuel und seine Familie in die Entscheidungen ein?
- Wie kommen Aufträge an die beteiligten Institutionen zustande? Wie werden Ziele erarbeitet und welche?
- In welchem Setting wird die Hilfe realisiert?
- Wie wird die Hilfe im Fallverlauf geplant, überprüft und weiterentwickelt?

Angenommen Manuel will auf keinen Fall zurück nach Hause und weigert sich weiterhin am Unterricht in der Dorfschule teil zu nehmen.

Fragen:

- Auf welche Art und Weise werden Manuel und seine Eltern in die Entscheidung über das weitere Vorgehen einbezogen?
- Wie erfolgt die Klärung des Hilfebedarfs?
- Vor welchem rechtlichen Hintergrund werden diese Entscheidungen getroffen?
- Welche Personen und Institutionen sind an der Entscheidung beteiligt, was nun passieren soll? Wie kommen Aufträge an die beteiligten Institutionen zustande?
- Wie werden Ziele erarbeitet und welche?
- In welchem Setting wird die Hilfe realisiert?
- Wie wird die Hilfe im Fallverlauf geplant, überprüft und weiterentwickelt?
- Welche Aufnahmebedingungen bzw. Ausschlusskriterien gibt es für eine Unterbringung und pädagogische Betreuung außerhalb des Elternhauses?
- Bis zu welchem Alter könnte Manuel dort bleiben?

- Angenommen, Manuel würde in Ihrer Einrichtung platziert - wie würden Sie vorgehen?

Auch mit Beginn der Volljährigkeit ist Manuel, nach Einschätzung von SozialarbeiterInnen nicht in der Lage, völlig selbständig zu leben. Die Gelegenheitsjobs, denen er hin und wieder nachgeht, reichen für eine eigene Wohnung nicht aus. Eine Gefährdung der bisher positiven Entwicklung ist bei einem ersatzlosen Ende der bisherigen Hilfe erwartbar. Vermutet wird, dass Manuel wieder in die Straßenszene mit allen Gefährdungen abgleiten könnte.

Fragen:

- Welche Hilfeformen gibt es jetzt, nachdem Manuel volljährig ist?
- Hat sich durch die Volljährigkeit etwas verändert?
- Gibt es eine Kontinuität bisheriger Maßnahmen?
- Wer entscheidet darüber?
- Wird Manuel in die Entscheidung einbezogen?
- Wenn ja in welcher Form und mit welchem rechtlichen Hintergrund?
- Welche Bedeutung wird den Eltern jetzt zugemessen (Rechte, Pflichten)?
- Können sie noch Einfluss nehmen?

Wie man an unseren Fallkonstruktionen und -konstellationen sehen kann, geht es um die Konsequenzen für die Adressaten und Adressatinnen – Kinder, Jugendliche und ihre Eltern: Wann wird ein Fall zum Fall für die Jugendhilfe? Wer ist Adressat bzw. Adressatin der Hilfe? Welche rechtliche und fachpolitische Stellung haben Kinder, Jugendliche und ihre Eltern? Welche Beteiligungsverfahren und -rechte gibt es für die Adressaten und Adressatinnen im Prozess der Hilfeentscheidung und -durchführung?

Mit Blick auf die unterschiedlichen Hilfesettings ist die konkrete Ausgestaltung von Hilfen und der Grad der Differenzierung von besonderem Interesse. Welche Hilfen stehen den Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern konkret zur Verfügung und was sind die Zugangsvoraussetzungen? Gibt es im Rahmen der Hilfeentscheidung und begleitend zur Durchführung der Hilfe einen Hilfeplanungsprozess? Und wenn ja, was ist Gegenstand des Hilfeplanungsprozesses?

Kinder- und Jugendhilfe bewegt sich zumeist im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle – Beratung, Unterstützung und Förderung einerseits und Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen andererseits: Welche Eingriffsmöglichkeiten gibt es und wer kann und darf diese einsetzen?

Wenn wir nun im Folgenden die Beschreibungen der Referentinnen und Referenten über die konkreten Vorgehensweisen bei den zwei Fallkonstellationen von Personen erhalten, die direkt zuständig sind für die Erbringung von Hilfen, was damals die Dienststellen der Internationalen Sozialdienste nicht unbedingt waren, müssen wir natürlich immer mitreflektieren und vielleicht immer die Referenten fragen aus welcher Sozial- und Hilfekultur heraus wird hier vorgetragen. Außerdem unterscheiden sich die Fachkräfte hinsichtlich ihrer Qualifikationen, ihrem Arbeitsbereich, ihrer disziplinären Verortung etc. Die nachfolgenden Darstellungen müssen somit mindestens unter drei Gesichtspunkten nochmals reflektiert werden: Erstens, wo und wann differieren hier Reaktionen regionsspezifisch? Und es gibt zweitens – wie das DJI und vor allem Peter Hansbauer (1996) – schon hervorgehoben haben auch unterschiedliche „Kulturen der Angemessenheit“ von Entscheidungen innerhalb von Jugendhilfe und Trägerverwaltungen. Und drittes wissen wir spätestens durch den deutschen Professor Burkhard Müller, dass sozialpädagogische Fallarbeit in aller Regel in drei Dimensionen zu leisten ist:

a. „Sozialpädagogisches Handeln ist in aller Regel nicht freie professionelle Tätigkeit im herkömmlichen Sinn (...), sondern Handeln, das in eine Verwaltung, eine „Bürokratie“ eingebunden ist und selber immer auch den Charakter von „Verwaltungshandeln“ hat (...). In dieser Hinsicht haben SozialpädagogInnen mit einem bestimmten Typus von Fallarbeit zu tun, den ich „Fall von“ nenne (...) – z.B. ein Fall von Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG.

b. Sozialpädagogisches Handeln hat in aller Regel mit Fällen zu tun, mit denen auch andere Instanzen und Professionen befasst sind. Daraus ergibt sich ein Typus von Fallarbeit, den ich „Fall für“ nenne (im ersten Beispiel ein Fall für Polizei, Justiz etc., im zweiten Beispiel Fall für diagnostizierende Ärzte). Oft wird sozialpädagogischem Handeln von diesen anderen Instanzen nur ein sekundärer Platz eingeräumt, als „Nebenfolge“ (...). Andererseits sind SozialpädagogInnen strukturell auf das Handeln und die Kompetenz dieser anderen Instanzen angewiesen (z.B. auf ärztliche Diagnosen im Fall behinderter Kinder). Um diese Kompetenz für die eigene Arbeit angemessen nutzen zu können, brauchen sie ein hinreichendes „Verweisungswissen“ (...): nämlich die *Gründe* zu kennen, die ihre KlientInnen zugleich zum Fall für jene anderen Instanzen machen; die *Folgen* zu verstehen, die dies für die Betroffenen selbst wie für den eigenen Umgang mit diesen KlientInnen hat; und die *Bedingungen* zu kennen, unter denen es darauf ankommt, auf kompetente Weise an diese anderen Instanzen zu verweisen.

c. Den dritten und vielleicht wichtigsten Typus sozialpädagogischer Fallarbeit nenne ich „Fall mit“. Er betrifft die i.e.S. *pädagogische* Dimension. Es geht um die ebenso schlichte wie schwer zu beantwortende Frage: Was mache ich nun, wenn jene anderen Fragen geklärt sind, *mit* meinem „Fall“, dem straffällig gewordenen Jugendlichen, dem behinderten Kind? Und da es sich nicht um tote Gegenstände, sondern um lebende Menschen handelt, stellt sich zugleich die Frage: Was machen die *mit* mir? Was will/kann ich und was der/die Andere *mit*machen? Was können wir zusammen machen?“ (Müller 1997, S. 31).

Zentral für die sozialpädagogische Fallarbeit ist der Sachverhalt, dass das zur Fallarbeit notwendige ExpertInnenwissen nicht nur eingebettet ist in ein institutionelles System oder ein sozialstaatliches Handlungs- und Hilfekultur, sondern vor allem in ein intuitives und/oder selbstreflexiv gewonnenes Wissen über die Struktur der je besonderen Beziehung, innerhalb deren jenes Expertenwissen in die Arbeit am Fall eingebracht wird (vgl. Müller 1995).

Schließlich muss für die vorliegende Veröffentlichung betont werden, dass einzelne Beiträge aus dem Englischen übersetzt wurden (Beitrag von Theo Schutt), was die Verständigung, über das, „was der Fall ist“, zusätzlich erschweren kann, denn die offensichtlichen „Angleichungen“ in gesetzlichen Regelungen und Bezeichnungen für bestimmte institutionalisierte Hilfeangebote (z.B. Heimerziehung) oder festgelegte Verfahren des Hilfeprozesses (z.B. „Diagnose“ und „individuelle Hilfeplanung“) muss trotzdem mit der Frage versehen werden, was damit `gemeint ist` bzw. was alles unter der entsprechenden Kategorie gefasst wird. Auch ist die Darstellungsform zu den Fallvignetten äußerst unterschiedlich und verrät gleichzeitig dadurch etwas über die Spezifika der Zugänge und Rahmungen (z.B. durch erzählerische oder auflistende, strukturierende Annäherungen).

Wenn wir aber nun die nachfolgenden Beiträge insgesamt betrachten, so wird jenseits aller differenzierenden Anfragen an die Beiträge sichtbar, dass unsere „EU-Kommissare und Kommissarinnen“ – um an das Eingangszitat anzuknüpfen – den Einzelnen oder die Einzelne, die in Not ist, dem europäischen Volk näherbringen wollen und ein Interesse an der Entfaltung und Steigerung von Handlungs- und Lebensmöglichkeiten des Einzelnen haben.

Literatur

- Hamberger, M./Treptow, R.: Zur Einführung: Kinder in Not. Formen der Hilfe in Ost- und Mitteleuropa. In: Hamberger, M./ Koch, J./ Peters, F./Treptow, R. (Hg.): Children at risk – Kinder- und Jugendhilfe in Mittel- und Osteuropa. Frankfurt a.M.2006, S. 5-14.
- Hansbauer, P.: „Mikrorationalitäten“ im Verwaltungsalltag. Dargestellt am Beispiel der „Hilfen zur Arbeit“ (§§ 18ff. BSHG) in einer Sozialverwaltung. In: Soziale Welt, Jg. 47, Heft 1/1996, S. 68-91.
- Koch, J.: Heimerziehung in Europa – Gedanken zu Berührungspunkten, Differenzen und den Schwierigkeiten des Vergleiches. In: MASFG (Hg.): Heimerziehung in Europa-Lernen aus der Differenz. Dokumentation der Europäischen Fachtagung der IGfH und des MASFG am 24./25.11.2003. Mainz 2004, S. 66-75.
- Koch, J./Peters, F.: Perspektiven eines internationalen Vergleichs – weiterführende Perspektiven für die erzieherischen Hilfen. In: Hamberger, M./ Koch, J./ Peters, F./Treptow, R. (Hg.): Children at risk – Kinder- und Jugendhilfe in Mittel- und Osteuropa. Frankfurt a.M. 2006, S. 151-167.
- Marmier, J./Pluto, L./van Santen, E./ Seckinger, M./Zink, G.: Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich. Eine vergleichende Auswertung sozialstaatlicher Reaktionen auf zwei Fallbeispiele aus der Kinder- und Jugendhilfe. München 2003.
- MASFG (Hg.): Heimerziehung in Europa-Lernen aus der Differenz. Dokumentation der Europäischen Fachtagung der IGfH und des MASFG am 24./25.11.2003. Mainz 2004.
- Müller, B.: Das Allgemeine und das Besondere beim sozialpädagogischen und psychoanalytischen Fallverstehen. In: Zeitschrift für Pädagogik, 41. Jg., Heft 5/1995, S. 697-708.
- Müller, B.: Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. 3. Auflage. Freiburg 1997.

Das „holländische Konzept“ für Anna und Manuel

Theo Schut
(SaC-Amstelstad - Amsterdam)

Ich schrieb diese Einführung im September, am Tag der deutschen Bundestagswahlen. Herr Schröder sagte, er habe seinen Kampf gegen Angela Merkel gewonnen, und Angela Merkel sagte uns, sie habe den Kampf gegen Schröder gewonnen. Die Ergebnisse waren schwierig: Niemand konnte wirklich den Sieg für sich beanspruchen, und niemand hat eindeutig verloren. Vielleicht waren beide Verlierer, gemessen an den sehr positiven Erwartungen, die beide vor den Wahlen hatten - oder zumindest propagierten.

Positive Erwartungen sind ein entscheidender Faktor - auch in den Jugendhilfesystemen in ganz Europa. Welche Formen von Erziehungshilfen auch immer wir anwenden - seien es ambulante Formen oder Heimerziehung -, sind positive Erwartungen an unsere Klienten, an die Fähigkeiten unserer Klienten zur Veränderung und Entwicklung, ein wohlbekannter Faktor einer effektiven Jugendhilfe. Und dasselbe gilt für die Erwartungen, welche die Klienten an unsere Arbeit haben; daher wissen wir, dass wir gleich zu Beginn unserer Hilfe an diese Erwartungen anknüpfen sollten.

In der holländischen wissenschaftlichen Jugendhilfeforschung sprechen wir von einer Reihe von „allgemeinen Elementen einer effektiven Jugendhilfe“: die „what works“ („was funktioniert“)-Faktoren; Bestandteile der Jugendhilfe, die die Wirkung der Hilfen verbessern, unabhängig von der jeweiligen Klientengruppe oder Hilfeform.

Diese allgemeinen Elemente sind z.B. eine gute Qualität der Beziehung zwischen Klient/in und Sozialarbeiter/in, gute Absprachen zwischen Klient/in und Sozialarbeiter/in, gute Strukturierung der Intervention, wie z.B. klare Ziele und klare Phasen in der Intervention; eine gute Ausbildung und Schulung des/der Sozialarbeiters/in, und nicht zuletzt gute Arbeitsbedingungen für den/die Sozialarbeiter/in, d.h. z.B. ein erträgliches Fallaufkommen, gute Anleitung oder Supervision und ein qualifiziertes Management.

Forschungen haben gezeigt, dass diese allgemeinen positiven Elemente so wichtig sind, dass der jeweiligen Interventionsform weniger Bedeutung zukommt. Daher möchte ich gleich zu Beginn dieser Tagung die Aussage treffen, dass Jugendhilfemaßnahmen nur dann Qualität haben und effektiv sind, wenn sie die Anforderungen der oben erwähnten allgemeinen Elemente erfüllen. Die Diskussion sollte nicht - oder nicht nur - darüber geführt werden: Sollen wir ambulante oder stationäre Hilfen anwenden, sondern: wie können wir in all diesen Hilfeformen effektive Elemente einbauen?

Im Allgemeinen benutzen wir, aus unserer Sichtweise der Familien und Hilfeprogramme, vier verschiedene Blickwinkel. Dies gilt insbesondere in der Organisation, für die ich arbeite: Spirit Youth Care in Amsterdam. Ich bin davon überzeugt, dass fast jede andere Jugendhilfeorganisation diese Sichtweise bestätigen wird, wenn auch natürlich unterschiedliche Akzente gesetzt werden. In meiner Organisation wird der Schwerpunkt vor allem auf Elemente gelegt wie z.B. das Empowerment der Familie, den Dialog mit den Eltern und den Kindern, die Suche nach einer Ausgangsbasis für die Hilfsmaßnahme, indem man darüber spricht, was bisher richtig gelaufen war und wie man darauf aufbauen kann. Natürlich richten wir auch unser besonderes Augenmerk auf Risikofaktoren, d.h. die Sicherheit des Kindes.

In anderen Organisationen dagegen wird der Schwerpunkt nicht immer so explizit darauf gelegt, was bisher positiv war, oder auf den Dialog mit der Familie und dem Familiennetz. Und ganz oft sehe ich Hilfeprogramme, in denen Sozialarbeiter nur mit dem Kind arbeiten und dann die Eltern über die Ergebnisse informieren, was natürlich ein anderer Blickwinkel ist. Kinder, die in Heimen untergebracht sind, werden manchmal kaum darin unterstützt, zu ihrer Familie und Freunden Kontakt zu halten. Und außerdem gibt es viele Beispiele von Programmen, in denen mit den Eltern in einem anderen Umfeld als dem eigenen Lebensumfeld gearbeitet wird, und dann wissen wir nicht, wie die Auswirkungen sind.

Worüber ich nun mit Ihnen reden möchte, ist meine Sichtweise, und zu einem großen Teil auch die Sichtweise der niederländischen Sozialarbeiter/innen, aber ich hoffe, Sie haben Verständnis dafür, dass ich Ihnen nicht versichern kann, dass dies die allgemeine Position der Niederländer ist. Aber wahrscheinlich werden Sie später alle selbst dazu etwas sagen wollen.

Wichtig ist, dass wir in meiner Organisation von vier verschiedenen theoretischen Blickwinkeln aus arbeiten. Bevor ich zu dem Thema von Anna und Manuel komme, möchte ich Ihnen ein wenig über diese Blickwinkel erzählen, denn dies ist der Hintergrund für unsere Vorgehensweise im Falle von Anna und Manuel.

1. Unser Hilfskonzept kann zum Ziel haben, die Fähigkeit der Eltern zu fördern, ihr Kind zu stimulieren und die „Lebensaufgaben“ zu organisieren, die Kinder in ihren verschiedenen Lebensphasen haben. Dies bedeutet zum Beispiel ein Programm zur Verbesserung des Alltagslebens in der Familie. Diese Denkweise basiert auf dem sogenannten „Kompetenzmodell“. Die Lerntheorie sagt uns, dass wir die Eltern in bestimmten Kompetenzen, die sie als Eltern brauchen, schulen können. Und Kinder können Kompetenzen erlernen, um bestimmte Verhaltensweisen auszuführen. Wenn es an Kompetenzen mangelt oder wenn zu viele Risiko- oder Stressfaktoren vorhanden sind, sprechen wir von einem Ungleichgewicht zwischen Aufgaben und Kompetenzen. Unsere Sozialarbeiter schauen zusammen mit ihren Klienten auf die Dinge, die sie ihrer Meinung nach gut können, als Ausgangspunkt, um dann an den praktischen Fähigkeiten im Familienalltag zu arbeiten. Wir können dann versuchen, sie in einigen Bereichen zu entlasten, z.B. indem Nachbarn gebeten werden, Aufgaben der Kinderbetreuung oder beim Kochen zu übernehmen; wir können den Eltern Fähigkeiten beibringen, wie etwa, schöne gemeinsame Momente mit der Familie zu organisieren, z.B. bei gemeinsamem Essen, gemeinsamer Freizeitgestaltung und Spaß mit den Kindern.

2. In unserer Organisation machen wir außerdem eine Bestandsaufnahme des vorhandenen *sozialen Netzes* der Familie: Verwandte, Freunde oder andere „very important persons“. Sehr oft hilft dies, um Menschen zu finden, die als schützende Faktoren im Familienleben agieren können. Manchmal in Form einer ganz praktischen Hilfe, etwa indem das Kind am Wochenende bei ihnen bleiben oder ein paar Tage in der Woche bei ihnen essen kann. Dies kann die Eltern entlasten und vielleicht das Kind in seinem Selbstbewusstsein stärken. Die Förderung des sozialen Netzes ist allein schon eine sehr wichtige Phase für die Eltern, da diese oft eine mehr oder weniger isolierte Lebensweise entwickelt haben. Es ist wichtig für die Eltern zu erfahren, dass sich andere Erwachsene um sie und ihre Kinder kümmern, und dies kann zu einer positiveren Haltung in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder beitragen.

3. Sehr oft braucht die Familie auch Unterstützung bei der Wiederherstellung einer positiven *Kommunikation* zwischen den Familienmitgliedern. Wir wissen, dass Familien, in denen die Eltern in der Lage sind, wirklich mit ihren Kindern zu kommunizieren, bessere Ressourcen haben, um Alltagsprobleme zu lösen. Positive Interaktionsmuster haben einen positiven Einfluss auf die Entwicklung von Kindern. Sehr oft haben Kommunikationsprobleme zu einer Folge von negativen Interaktionen geführt. Die Aufgabe des Sozialarbeiters ist es, dieses Muster in ein positiveres Interaktionsmuster zu verwandeln. Daher verwenden wir das Video-Hometraining mit Hilfe der Videokamera, das, wie Sie alle wissen, zum Ziel hat, die Basiskommunikation zwischen Eltern und Kindern zu verbessern: Kompetenzen wie Zuhören, das Kind loben, versuchen, den Regeln im Familienleben eine Struktur zu geben, etc.

4. Der vierte Blickwinkel, von dem aus wir die Familie betrachten, ist der *systemische* Blickwinkel. Wir sehen die Familie als ein System, in dem die Familienmitglieder miteinander und mit Freunden, Nachbarn etc. in Beziehung stehen. In der systemorientierten Theorie sehen wir die Familie als eine Struktur, in der jedes Familienmitglied seine eigene Position haben muss. Sehr oft sind diese Positionen nicht klar, zum Beispiel was die Unterschiede zwischen den Generationen betrifft. Das Gleichgewicht zwischen Geben und Nehmen ist wichtig. Loyalität und die Entwicklung des Ich sind wichtige Elemente. Ich nehme an, dass Sie dieses Konzept kennen. Unsere Sozialarbeiter/innen müssen diese Interaktion verstehen und sind mit dem Konzept der Triade etc. vertraut. Ihre Grundhaltung ist die, dass sie mehrere Seiten gleichzeitig einnehmen, jedes der Familienmitglieder unterstützen und ihnen helfen zu verstehen, was zwischen ihnen abläuft.

Eine ganz besondere Form, das Netz zu stimulieren, ist die sogenannte *Own Strength Conference (Konferenz über die eigenen Stärken)*. In dieser Art von Familienkonferenz wird von einer unabhängigen Person das gesamte soziale Netz des Kindes zusammengerufen und es wird versucht, die Stärken und Schwächen der Familie zu besprechen und nach Lösungen zu suchen. Dies führt normalerweise zu einer Vielzahl von praktischen Lösungen, z.B. Hilfe durch Essenszubereitung, Versorgung des Babys, Angebot einer vorübergehenden Pflegestelle, Unterstützung der Eltern, eine andere Schule für das Kind zu finden, etc. Wir versuchen, diese Art von Konferenz so früh wie möglich einzuberufen, da sie eine sehr positive Wirkung auf die Familie hat. Manchmal schließen wir unser Hilfeprogramm mit einer weiteren Konferenz ab, um die Situation zu stabilisieren und sicherzustellen, dass die Unterstützung der Familie für längere Zeit gewährleistet ist, auch wenn die Sozialarbeiter nicht mehr zur Verfügung stehen. Der Fallmanager der Kinder- und Jugendhilfebehörde prüft den Plan, den die Familie gemacht hat, auf Aspekte der Sicherheit für das Kind und unterschreibt dann den Plan ebenfalls.

Ich habe unsere Arbeitsweise in diesem Fall sehr ausführlich beschrieben, da viele der beschriebenen Elemente im Allgemeinen in dem anderen Fall, den wir besprechen wollen, die gleichen sind. Das heißt:

- die Beziehung zwischen dem Jugendhilfebüro und der Kinderschutzbehörde
- die Beziehung zwischen dem Jugendhilfebüro und unseren Organisationen
- die Art und Weise, wie in den Hilfeplänen Ziele gesetzt und Evaluierungen durchgeführt werden, etc.
- die vier Blickwinkel, die wir in den Hilfeprogrammen anwenden.

Anna

Wir haben alle schon über Anna gelesen. In meinem Land haben viele Schulen, und sogar die Stadt Amsterdam, Protokolle, in denen steht, was im Falle des Verdachts auf Kindesmisshandlung oder -missbrauch zu tun ist. In der Region, in der ich arbeite, wurde vor kurzem ein Protokoll für die ganze Stadt Amsterdam erstellt, das vom gesamten Hilfesystem akzeptiert wird - eine einzigartige Situation, die sicherstellt, dass die verschiedenen Organisationen versuchen, derselben Richtung zu folgen. Dies hilft Lehrern zu entscheiden - meist in Zusammenarbeit mit dem Direktor oder internen Coach -, welche Maßnahme getroffen werden soll. Oft nehmen sie dann Kontakt zu einer Fachstelle auf, die auf die Untersuchung von

Kindesmisshandlungsfällen spezialisiert ist: die AMK (Advies en Meldpunt Kindermishandeling). Obwohl es in der Region, in der ich arbeite, lange Wartelisten gibt, kann jeder dort anrufen, Hinweise geben - auch anonym - und um Rat bitten. Dann können sie die Situation überprüfen und den Klienten Rat geben, wo sie Hilfe bekommen können. Oder sie benachrichtigen die Kinderschutzbehörde. Diese hat die Befugnis, die Situation zu untersuchen und den Jugendrichter zu beraten, ob ein Eingriff in die elterlichen Rechte - eine Vormundschaftsmaßnahme - getroffen werden sollte.

Annas Lehrer/in oder Nachbar/in könnte auch zum Nachbarschafts-Polizeibeamten gehen - denn in vielen Wohnbezirken nimmt die Polizei am Hilfenetz von Fachkräften, die mit Kindern arbeiten, teil -, wo dann die oben genannten Hinweise erörtert werden. Wird der Hinweis ernst genommen, so ist es möglich, dass der Polizeibeamte oder ein Sozialarbeiter die Familie besucht und versucht, über die Probleme zu sprechen.

Aber am häufigsten ist es so, dass z.B. die Schule Kontakt zum Jugendhilfebüro („*Bureau Jeugdzorg*“) aufnimmt oder Annas Eltern rät, dorthin zu gehen. Das Jugendhilfebüro bietet Informationen, Rat und in geringem Umfang auch freiwillige Erziehungshilfen an (fünf Kontakte „von Angesicht zu Angesicht“) für Probleme, die das Aufwachsen und die Erziehung des Kindes betreffen. Es hat Büros in allen Teilen der Region, auch in Grundschulen und Gymnasien, und einige Walk-in-Servicestellen. Es ist die Stelle, die Indikationen für die Hilfeleistungen erteilt, die von Organisationen wie der unseren angeboten werden. Sie kann auch die Kinderschutzbehörde bitten, den Fall zu untersuchen, und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahmen sind in der Kinderrechtskonvention enthalten, die von der niederländischen Regierung ratifiziert wurde, sowie im niederländischen Jugendhilfegesetz („*Wet op de Jeugdzorg*“).

Was geschieht, wenn feststeht, dass Anna nicht sexuell missbraucht wurde?

In den Niederlanden können das Kind und seine Familie ambulante Hilfen in Anspruch nehmen, wenn die Kinder- und Jugendhilfebehörde dies für erforderlich hält. Diese Behörde legt die Ziele für die Hilfen in Zusammenarbeit mit den Eltern fest. Ist das Kind über 12 Jahre alt, wird es in den Zielsetzungsprozess einbezogen. Wenn der Verdacht auf Kindesmissbrauch noch nicht vollständig ausgeräumt werden konnte, so vereinbart die Behörde mit der Familie und dem Sozialarbeiter, dass dieser Punkt in der folgenden Periode weiter diskutiert werden soll. Auf diese Weise wird die Sicherheit des Kindes weiterhin überwacht.

In meiner Organisation haben wir Teams mit ambulanten Sozialarbeitern in allen Regionen, in denen wir arbeiten, die einen eingetragenen Psychologen oder Pädagogen als „Coach“ haben. Sie beginnen damit, dass an den Zielen, die festgelegt wurden, gearbeitet wird und stellen einen Plan auf, wie diese Ziele zumindest teilweise in den nächsten Wochen oder Monaten erreicht werden können. Ein Problem ist, dass die Ziele oft sehr allgemein und standardmäßig formuliert sind. Wir schulen unsere Sozialarbeiter darin, wie allgemeine Ziele in ganz konkrete, kurzfristige und messbare Ziele übersetzt werden können.

Aus dieser „Übersetzung“ folgt der erste Hilfeplan. Dieser beinhaltet konkrete Momente, um die Hilfemaßnahme zu evaluieren, indem man fragt: Kommen wir den Zielen näher, oder müssen wir andere Aktivitäten planen?

In den ambulanten Erziehungshilfen dauern die Hilfen meist zwischen 6 und 9 Monate. Der Sozialarbeiter besucht die Familie jede Woche ein- bis dreimal und kann dabei zwischen 3 und 6 Stunden pro Woche mit konkreten Hilfen und „Training“ für die Familie verbringen. Die Evaluierung des Hilfeverlaufs wird durch das Jugendhilfegesetz vorgeschrieben.

Im vorliegenden Fall wird der Sozialarbeiter wahrscheinlich auch versuchen, dem Vater zu helfen, an einem Alkoholentzugsprogramm teilzunehmen. Wahrscheinlich wird es notwendig sein, eine Fachstelle einzuschalten, die der Familie bei ihren finanziellen Problemen helfen kann. Auch Wohnungsprobleme oder rechtliche Probleme sind sehr häufig. In diesen Fällen versuchen wir, unsere Kontakte zu anderen - spezialisierten - Fachstellen zu nutzen, um die Situation zu verbessern.

Alle drei Monate wird der Hilfeplan zusammen mit der Familie, dem Fallmanager vom Jugendhilfebüro und dem Sozialarbeiter evaluiert. Dabei wird beschlossen, ob die Maßnahme beendet werden kann, ob eine andere Hilfemaßnahme erforderlich ist oder ob die Familie mit ihren neu entdeckten Stärken allein zurechtkommen kann.

Was geschieht, wenn feststeht, dass sexueller Missbrauch stattgefunden hat?

Wenn der Sozialarbeiter weitere Anzeichen von Missbrauch sieht, so wird er dies in seinem Team diskutieren und entscheiden, wie man die Eltern mit den Ergebnissen konfrontieren soll. In unserer Organisation haben wir in jeder Region zwei Personen, die auf Fälle von Kindesmissbrauch spezialisiert sind; diese können die Sozialarbeiter bei der Planung ihrer Maßnahmen unterstützen. Im Gespräch mit der Jugendhilfebehörde können sie beschließen, dass dies in einem freiwilligen Kontext geschieht. Sie führen ein Gespräch mit den Eltern. Wenn die Eltern zustimmen, dass Probleme bestehen, dann ist es möglich, dass sie auch zustimmen, dass es besser für Anna ist, sie vorübergehend in einer Pflegefamilie oder einer anderen Stelle oder einem Heim unterzubringen. Nach unserer Erfahrung sind den Eltern die Risiken, denen ihre Kinder ausgesetzt sind, sehr wohl bewusst, und sie sind oft selbst in großer Sorge. Sie sind gefangen in einem Teufelskreis aus Missbrauch und Ohnmacht und suchen verzweifelt nach einem Weg aus der gemeinsamen Misere. Das ist der Grund, weshalb viele Sozialarbeiter eine positive Einstellung dazu haben, mit schwierigen Familien zu arbeiten. Der einzige Grund, weshalb Eltern manchmal unkooperativ sind, wenn es um eine Fremdunterbringung ihres Kindes geht, ist die Befürchtung, das Kind nie wieder zurückzubekommen. Natürlich gibt es noch andere Alternativen, z.B. mit dem Vater auszuhandeln, dass er für eine bestimmte Zeitdauer das Haus verlässt, in der dann der Mutter bei ihren Problemen mit ihrer Tochter geholfen werden kann. Gerade seit kurzem gibt es ein neues Gesetz, das es dem Richter ermöglicht zu beschließen, dass der Vater das Haus verlassen muss.

Wenn die Eltern nicht kooperativ sind, wird die Jugendhilfebehörde sich an die Kinderschutzbehörde wenden und darum bitten, den Fall zu untersuchen und den Richter zu bitten, eine Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder andere Krisenprogramme, z.B. eine Heimunterbringung, anzuordnen. Aber auch dann sollte die vorrangige Frage sein: Wie können wir diese Familie unterstützen, damit sie ihr Familienleben wieder in den Griff bekommt? Sollte z.B. der Vater an einem Therapieprogramm für Sexualstraftäter teilnehmen? Wie können wir die Mutter unterstützen? Welcher Teil des unterstützenden Netzes, das diese Familie hat, kann ihnen einige Stressfaktoren abnehmen?

Eines der Hauptprobleme in diesem Zusammenhang ist, dass die Pläne sehr oft nur kurzfristige Pläne sind und wir erst sehr spät über eine längerfristige Perspektive nachzudenken beginnen.

Der allgemeine Trend in Holland geht dahin, dass wir zurückhaltend damit sind, Kinder in Pflegefamilien oder Einrichtungen unterzubringen; wir versuchen, mit der Familie zu arbeiten, solange es möglich ist und solange die Sicherheit des Kindes gewährleistet ist. Erst kürzlich jedoch haben einige abscheuliche Beispiele, in denen die Jugendhilfe nicht genügend auf die Sicherheit des Kindes konzentriert war, zu einem gegenteiligen Trend geführt. Unsere Kollegen von der Jugendhilfebehörde raten mehr und mehr zur Heimunterbringung des Kindes, um sicher zu gehen. Und natürlich ist die Sicherheit der allererste Punkt, den wir be-

herzigen müssen. Aber wir befürchten, dass die neuen Perspektiven, die wir bei vielen der Familien, mit denen wir arbeiten, tatsächlich vorfinden, von der Angst des zu-spät-Handelns überrollt werden könnten. Ich hoffe, später von Ihnen zu hören, ob Sie diesen Trend auch in Ihrem Land wahrnehmen.

Manuel

Manuel ist natürlich eine ganz andere Geschichte. Wir hätten gehofft, man wäre schon viel früher auf ihn aufmerksam geworden, zum Beispiel durch die präventiven Netzwerke, die in Holland in vielen Wohnbezirken existieren: Netzwerke von Fachkräften wie den Gemeindesozialarbeitern, der Polizei, Lehrern, Sozialpädagogen. In solchen Netzwerken machen die Leute Pläne, zum Beispiel, auf Manuel in der Schule stärker zu achten, seine Eltern zu besuchen und herauszufinden, ob sie vielleicht Hilfe brauchen.

Aber in diesem Fall ist es hierfür wahrscheinlich zu spät. In unserem Land besteht Schulpflicht bis zum Alter von 16 Jahren, so dass Manuel von einem Beamten entdeckt worden wäre, der mit Manuel und seinen Eltern ein Gespräch führen würde, um ihn zu motivieren, regelmäßig in die Schule zu gehen. Dieser Beamte hat das Recht, sowohl den Eltern als auch dem Kind eine Geldstrafe aufzuerlegen. In diesem Fall wird der Beamte die Jugendhilfebehörde einschalten, um Hilfen für die Familie einzuleiten. Das Verfahren wäre dasselbe, das ich oben im Fall von Anna beschrieben habe.

Wäre Manuel schon vorher von der Polizei aufgegriffen worden, so hätte die Möglichkeit bestanden, ihn in ein Programm namens „Neue Perspektiven“ aufzunehmen. Dieses Programm bietet ein sehr intensives „Coaching“ für den Jungen über 10 bis 12 Wochen, in denen der Sozialarbeiter auf täglicher Basis mit dem Jungen arbeiten wird. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Bestandsaufnahme seiner wichtigsten Lebensfaktoren, wie Familie, Freunde, Schule, Arbeit, Freizeit, Sexualität, etc. Es wird versucht, gemeinsam herauszufinden, was bis jetzt noch gut funktioniert und welche Teile des sozialen Netzes - die sogenannten VIPs („very important persons“) - für den Jungen wichtig sind und motiviert werden könnten, um ihn zu unterstützen. Dieses Programm ist ein besonderes lokales Programm, für das keine Indikation der Jugendhilfebehörde notwendig ist. In unserer Region ist die Polizei sehr wichtig, um Jungen und Mädchen diese Chance zu geben. Wir haben außerdem Kontakte zu vielen Schulen und können dieses Programm beginnen, sobald wir hören, dass ein Junge ein potentieller Aussteiger ist und in der kriminellen Szene gesehen wurde.

Wenn dieses Programm nicht angeboten werden kann, weil Manuel nicht in Kontakt mit der Polizei kommt, so wäre der nächste Schritt wahrscheinlich, dass die Eltern Hilfe suchen, indem sie mit ihrem Hausarzt oder mit einem Sozialarbeiter sprechen. In diesem Fall wird die Jugendhilfebehörde eingeschaltet und wird versuchen, der Familie zu helfen. Manuel könnte auch selbst zur Jugendhilfebehörde gehen und um Hilfe bitten.

Im vorliegenden Fall sind die Probleme relativ ernst und man wird der Familie vielleicht zu einem ambulanten Krisenprogramm raten. Auch könnte man für den Jungen einen Platz zum Übernachten finden, zumindest solange die Krise anhält. In unseren Krisenprogrammen haben wir immer ein vorrangiges ambulantes Programm, in dem wir der Familie ein 4-wöchiges intensives Programm anbieten, um zur Ruhe zu kommen, Gespräche wieder in Gang zu bringen, vielleicht auch Hilfen oder finanzielle Unterstützung zu organisieren. In dieser Phase ist es sehr wichtig herauszufinden, was der springende Punkt ist: Sind es zum Teil Pubertätsprobleme, ist die Arbeitslosigkeit des Vaters der Auslöser, sind auch psychische Elemente beteiligt? etc.

Die Ziele werden auf dieselbe Weise festgesetzt, wie ich im Fall von Anna beschrieben habe. Und nach den vier Wochen müssen sich die Sozialarbeiter und die Familie auf eine Empfehlung für die Familie einigen, auf die wahrscheinlich eine weitere ambulante Hilfsmaßnahme folgen wird. Falls notwendig, können wir

dem Jungen vorübergehend ein Bett in einem besonderen Wohnheim anbieten. Dies ist immer Teil eines ambulanten Hilfeprogramms, um die Situation zu verhindern, dass der junge Mensch „einfach nur dableibt“, bis er alt genug ist, um allein zu leben. Unser Programm für ältere Kinder zielt immer darauf ab, dass wieder eine Interaktion zwischen Eltern und Kind zustande kommt, mit dem Ergebnis, dass man hoffentlich wieder zusammen leben kann - aber wenn dies nicht möglich ist, muss das Kind woanders wohnen: in einer Pflegefamilie, in der Familie von Freunden oder anderen Personen des sozialen Netzes. Ist dies gar nicht möglich, so haben wir ein paar Heimbetten, aber nicht viele. Nach unserer Erfahrung kann die Einbeziehung der Familie und des sozialen Netzes erstaunliche neue Ergebnisse und neue Perspektiven eröffnen. Aber natürlich ist dies nicht in jeder Familie der Fall. Oft leben die Kinder in einem anderen Teil des Landes. Und in anderen Regionen gibt es oftmals ein Programm namens „Room Training“, in dem die jungen Menschen lernen, selbständig zu leben. Unsere Kritik an dieser Art von Programm ist, dass es oft die Beziehungsprobleme und Möglichkeiten zwischen Kind und Eltern außer Acht lässt. Und aus der Forschung wissen wir, wie wichtig es für Kinder ist, irgendeine Art von positivem Kontakt zu ihren Eltern zu behalten. Deshalb legen wir den Schwerpunkt auf diesen Aspekt, und von da aus finden wir dann heraus, ob und wann und wie der Junge wieder nach Hause zurück kann oder ob wir eine andere Bleibe für ihn suchen müssen.

Manchmal stellen wir in einer Krisensituation fest, dass ein psychisches Problem oder ein gefährliches Suchtproblem vorliegt. In diesen Fällen überweisen wir den Jugendlichen oder seine Familie an psychiatrische Stellen bzw. an Einrichtungen, die auf Suchtprobleme spezialisiert sind. Oft ist dies ein Problem aufgrund der langen Wartelisten.

Wenn die Probleme zu schweren kriminellen Aktivitäten geführt haben, kann Manuel schließlich in einer Jugendhaftanstalt untergebracht werden, und seine Eltern werden wahrscheinlich „onder toezicht“ gestellt. Falls Manuel nicht wieder zur Schule gehen will, gebe es ein wirkliches Problem für ihn, da er zu jung ist, um die Schule zu verlassen. In Holland gibt es ein ganzes System von Sonderschulen, auch für Jugendliche mit Verhaltensproblemen; wahrscheinlich würde Manuel in eine solche Schule geschickt werden, die auf Motivationstechniken für solche Jugendlichen spezialisiert ist. Das Problem dieser Schulen ist allerdings, dass die Jugendlichen kaum jemals wieder auf eine Regelschule wechseln...

Im Beispiel von Manuel werden unsere Sozialarbeiter auch versuchen herauszufinden, ob die Eltern vielleicht auch Unterstützung brauchen, z.B. eine Partnertherapie oder Einzelberatung. Wenn ich diesen Fall lese, stelle ich mir vor, dass es in dieser Familie viel Vorgeschichte gibt, mit der ein guter Therapeut arbeiten könnte.

Ich hoffe, Sie können sich jetzt vorstellen, welche verschiedenen Schritte wir im holländischen System unternehmen. Sind wir glücklich damit? Nein. Es ist sicher nicht das ideale System. Wir müssen uns damit abfinden, dass die Jugendhilfebehörde nicht eine Art „Hausarzt“ ist, wie wir sie gerne hätten. Sie kann nur ein kleines bisschen Hilfe anbieten, und ihre Hauptaufgabe besteht zunehmend darin, die Indikationen zu geben für die Hilfen, die von Organisationen wie der unseren angeboten werden.

Soziale Arbeit im grenzüberschreitenden Raum

Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Walter Hilgers, Belgien

(Mosaik - Zentrum für sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung)

I. Zuständigkeiten im belgischen Staatsgefüge

Belgien ist ein Föderalstaat, der sich aus 3 Gemeinschaften (die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft und die Deutschsprachige Gemeinschaft) und 3 Regionen (die Wallonische Region, die Flämische Region und die Brüssler Region) zusammensetzt.

Die Regeltexte der föderalen Behörde werden als Gesetze und Königliche Erlasse bezeichnet, die Regeltexte auf Ebene der Gemeinschaften und Regionen werden als Dekrete und Regierungserlasse bezeichnet.

Zahlenangaben über Belgien von 2003

	Fläche	Einwohner	EW/km ²	Ausländer
Belgien	30.528 km ²	+/- 10.200.000	332	910.000
Brüssel	162 km ²	+/- 1.000.000	875	282.000
Flandern	13.522 km ²	+/- 5.900.000	434	283.000
Wallonie	16.844 km ²	+/- 3.300.000	196	344.000
Deutschsprachige Gemeinschaft	854 km ²	+/- 70.000	81	11.000

Im Bereich der Jugendhilfe sind die Gemeinschaften für die Festlegung der Maßnahmen und deren Umsetzung zuständig.

Im Bereich des Jugendschutzes (straffällige Minderjährige) ist die föderale Behörde zuständig für die Festlegung der Maßnahmen und die Gemeinschaften für deren Umsetzung.

Darüber hinaus ist die föderale Behörde zuständig für:

- die zivilrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie;
- die strafrechtlichen Bestimmungen im Falle von Gesetzesübertretungen;
- die Organisation der Jugendgerichte, ihre territoriale Zuständigkeit und das Gerichtsverfahren;
- die Aberkennung der elterlichen Gewalt und die Aufsicht über die Familienzulagen.

Auf föderaler Ebene ist der Jugendschutz durch das Gesetz vom 8. April 1965 geregelt. Auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die Jugendhilfe durch das Dekret vom 20. März 1995 geregelt.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird die freiwillige Jugendhilfe durch den Jugendhilfedienst ausgeführt. Der Aufgabenbereich der gerichtlichen bzw. zwingenden Jugendhilfe obliegt dem Jugendgericht bzw. dem Jugendgerichtsdienst. Sowohl der Jugendhilfedienst als auch der Jugendgerichtsdienst sind Dienste des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

II. Welche individuellen, familiäre und sozialen Problemlagen müssen vorliegen, um den „Staat“ zu veranlassen, in das familiäre Geschehen einzugreifen ?

a) Jugendhilfe

Der Jugendhilfedienst interveniert, wenn die physische oder psychische Integrität, die affektive, moralische, intellektuelle oder soziale Entwicklung oder Erziehung eines Minderjährigen aufgrund seiner Lebensumstände, durch Beziehungskonflikte oder besondere Ereignisse, seines eigenen Verhaltens oder des Verhaltens seiner Erziehungsberechtigten, in Gefahr ist. (verg. Dekret Art. 2, 1.). Die Gewährung dieser Hilfe ist ein Recht jedes Minderjährigen (Art. 3).

Der Jugendhilfedienst unterstützt und berät Jugendliche, Erziehende sowie andere von der Problemsituation betroffene Personen (Art. 2, 2. und 3.).

Der Jugendhilfedienst kann mit den Betroffenen ein Hilfsprogramm aufstellen und durchführen. Das „freiwillige individuell angepasste Hilfsprogramm“ wird in Form eines Vertrages durch die Betroffenen und den Jugendhilfedienst erarbeitet und von den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Minderjährige ab dem 12. Lebensjahr) mit unterzeichnet. Hier ist das Ziel, die betroffene Familie möglichst viel in die Entscheidung mit einzubeziehen und ihnen für ihre Mitarbeit an der vereinbarten Maßnahme ihre Verantwortung deutlich zu machen.

Das Jugendgericht wird mit der Akte befasst, wenn die Betroffenen nicht zur Durchführung eines Hilfsprogramms bereit sind und eine Gefährdung der Minderjährigen vorliegt. In diesem Fall kommt die gerichtliche Jugendhilfe zum tragen. Das Jugendgericht kann im Prinzip nur befasst werden, wenn die freiwillige Hilfe nicht angenommen wurde.

b) Jugendschutz (straffällige Jugendliche)

Sobald der Minderjährige (unter 18 Jahre) eine Straftat begangen hat kann die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht eine Jugendschutzmaßnahme anordnen.

III. Welche Maßnahmen können ergriffen werden, wenn eine Gefährdung festgestellt wird?

a) Jugendhilfe

Der Jugendhilfedienst ist nicht an einen Maßnahmenkatalog gebunden, um ein Hilfeprogramm auszuarbeiten. Bei der Festlegung des Hilfeprogramms berücksichtigt der Dienst alle geeigneten Einrichtungen, Projekte und Personen.

Das Jugendhilfedekret vertritt die Philosophie, dass das oberste Ziel aller Maßnahmen der Verbleib des Minderjährigen in seiner gewohnten familiären Umgebung sein sollte, außer wenn das Interesse des Minderjährigen es anders verlangt. (verg. Dekret Art. 6)

Außer im Dringlichkeitsfall kann der Jugendrichter hingegen nur eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen anordnen:

1. dem Jugendlichen und/oder den Personen, die dem Jugendlichen gegenüber die elterliche Gewalt ausüben oder die ihn in ihrer Obhut haben, für höchstens zwei Jahre eine pädagogische oder therapeutische Begleitung auferlegen;
2. für höchstens zwei Jahre eine Familienbegleitung durch eine anerkannte Einrichtung auferlegen;
3. den Jugendlichen, gegebenenfalls zusammen mit den Personen, die ihm gegenüber die elterliche Gewalt ausüben oder die ihn in ihrer Obhut haben, höchstens für zwei Jahre einem Projekt anvertrauen;
4. den Jugendlichen für die Dauer von höchstens einem Jahr unter die Aufsicht des Jugendgerichtsdienstes stellen;
5. dem Jugendlichen für höchstens sechs Monate ein Erziehungsprogramm auferlegen;
6. den Jugendlichen für höchstens ein Jahr eine halb residentielle Einrichtung besuchen lassen;
7. den Jugendlichen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, unter regelmäßiger Aufsicht selbstständig wohnen lassen;
8. den Jugendlichen für höchstens dreißig Tage der Begleitung eines Empfangs und Orientierungszentrums unterstellen;
9. den Jugendlichen für höchstens sechzig Tage der Begleitung eines Beobachtungszentrums unterstellen;
10. den Jugendlichen einer anerkannten Pflegefamilie anvertrauen;
11. den Jugendlichen ausnahmsweise und für höchstens zwei Jahre einer geeigneten offenen Einrichtung anvertrauen;
12. den Jugendlichen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, ausnahmsweise und für höchstens sechs Monate einer geschlossenen Einrichtung anvertrauen, wenn nachgewiesen wurde, dass er sich den in 10. und 11. aufgeführten Maßnahmen wiederholt entzogen hat und dass diese Maßnahme notwendig ist, um die Integrität der Person des Jugendlichen zu erhalten.
13. den Jugendlichen für höchstens zwei Jahre nur einem der Elternteile anvertrauen.

b) Jugendschutz

Die Maßnahmen, die der Jugendrichter im Rahmen des Jugendschutzes anordnen kann ähneln den Maßnahmenkatalog, der in der Jugendhilfe Anwendung findet. Gewisse Einrichtungen sind jedoch ausschließlich Jugendlichen vorenthalten, die eine Straftat begangen haben und entsprechend abgesichert sind (z.B. Zentrum Everberg). Bis heute gibt es jedoch keine Jugendstrafvollzugsanstalten in Belgien. Die Maßnahmen im Rahmen des Jugendschutzes enden im Prinzip mit der Volljährigkeit.

Wenn ein Jugendrichter feststellt, dass ein Jugendlicher, der eine Straftat nach seinem 16. Lebensjahr begangen hat, und dass eine Jugendschutzmaßnahme dem Verhalten des Jugendlichen nicht angepasst ist, kann er sich von dem Fall entbinden und den Jugendlichen den Strafrichter (für Erwachsene) übergeben. Für diesen Jugendlichen findet dann das allgemeine Strafrecht Anwendung. In diesem Rahmen kann ein Jugendlicher dann auch in einer Haftanstalt eingewiesen werden, wo er von den Erwachsenen getrennt wird. Diese Möglichkeit wurde von der Kommission für die Rechte der Kinder angeprangert.

Zurzeit wird im föderalen Parlament eine umfassende Reform des Jugendschutzgesetzes diskutiert. Im Rahmen dieser Reform werden dem Jugendrichter mehr Vorgaben für eine Beschlussfassung gemacht, ihm werden aber auch eine Reihe von neuen Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören:

1. Elternpraktikum, insofern dies dem Jugendlichen hilft und es keine isolierte Maßnahme ist. Der Staatsanwaltschaft kann das Praktikum vorschlagen. Der Richter kann es anordnen.
2. Ergänzend zu einer Unterbringung kann eine intensive Überwachung durch einen Referenzerzieher angeordnet werden.
3. Arbeiten im Allgemeininteresse von 150 Stunden verordnet werden.
4. Unterbringung in Einrichtungen spezialisiert in der Problematik des Alkoholkonsums und andere Stoffe der Abhängigkeit.
5. Unterbringung in einem pädopsychiatrischen Dienst.
6. Den Jugendlichen in seinem Umfeld lassen unter Auflagen (Unterricht, Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit...).
7. Unterbringung in einer offenen öffentlichen Einrichtung nur ab 12 Jahre und nur bei Begehen gewisser Straftaten.
8. Unterbringung in einer geschlossenen öffentlichen Einrichtung ab 16 Jahre und nur bei Begehen gewisser Straftaten. Ausnahme ist für Jugendliche ab 12 Jahre, wenn er als äußerst gefährlich für sich und die Gesellschaft angesehen wird. 14 Tage nach der Unterbringung muss der Richter oder der Sozialdienst den Jugendlichen in der Einrichtung aufsuchen.
9. Die Notwendigkeit einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung muss alle 6 Monate überprüft werden.
10. Mediation Opfer – Täter. Die Staatsanwaltschaft muss dies immer vorschlagen, der Richter kann es auferlegen.
11. Wiedergutmachende Konzertierung (Opfer, Täter, Umfeld, Aufsichtspflichtige). Kann nur durch den Richter auferlegt werden.
12. Projekt des Jugendlichen: Der Jugendliche kann dem Richter ein schriftliches Projekt vorlegen (Entschuldigen beim Opfer, Wiedergutmachung des Schadens, Programm zur schulischen Integration folgen, Therapie folgen...). Wenn der Richter dem Projekt zustimmt wird die Kontrolle der Erfüllung der vorgeschlagenen Punkte dem Sozialdienst überlassen. Nach 3 Monaten findet eine Bewertung statt. Wurden die Bedingungen nicht eingehalten ordnet der Richter andere Maßnahmen an.
13. Schaffung eines neuen föderalen Zentrums, in dem die Jugendlichen ihre Strafe absitzen. Diese neue Einrichtung kann mit einer deutschen Jugendstrafvollzugsanstalt verglichen werden.

IV. Wer stellt die Gefährdung der Minderjährigen fest (entscheidungstragende Instanz)?

a) Jugendhilfe

Sowohl der Jugendhilfedienst als auch die Jugendstaatsanwaltschaft können auf eigene Initiative aktiv werden, wenn eine Meldung von einer Einrichtung, Schule oder einer Privatperson vorliegt.

Ob eine Gefährdung besteht, die ein Vorgehen ggf. auch gegen den Willen der Betroffenen verlangt, entscheidet der Sozialarbeiter des Jugendhilfedienstes bzw. der Jugendstaatsanwalt in Anlehnung an die von ihm eingeholten Informationen.

Im Falle, dass die betroffenen Personen nicht mehr zu einer freiwilligen Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfedienst bereit sind und der verantwortliche Sozialarbeiter zwar keine akute Gefährdung aber dennoch keinen ausreichenden Schutz des/der Minderjährigen gewährleistet sieht, kann das Präsidium des Jugendhilfe-rates, die Situation der Staatsanwaltschaft melden, mit der Bitte das Jugendge-richt aufgrund des Artikels 27 §1 mit der Situation zu befassen.

Der Jugendhilfedienst kann bei äußerster Dringlichkeit die Staatsanwaltschaft di-rekt befassen damit die Jugendstaatsanwaltschaft bei akut vorliegender Gefahr des/der Minderjährigen eine entsprechende Maßnahmen anordnen kann, die un-mittelbar wirksam wird.

b) Jugendschutz

Im Rahmen des Jugendschutzes entscheidet die Jugendstaatsanwaltschaft, ob der Minderjährige, der eine Straftat begangen hat, verfolgt wird oder nicht.

V. Wem wird die Durchführung der entsprechenden Maßnahme übertragen?

Der Jugendhilfedienst beauftragt je nach Hilfeprogramm die geeignete Einrich-tung oder den entsprechenden Dienst mit der Durchführung der Maßnahme, wie z. B. den Dienst für Kind und Familie, die Psychisch – Sozialen Zentren der Schu-len, therapeutische und erzieherische Hilfen im ambulanten und stationären Be-reich, etc.

Gegebenfalls kann er die Maßnahme auch selber durchführen. Die Begleitung der Maßnahme erfolgt im Rahmen von regelmäßigen Hilfeplangesprächen mit den betroffenen Akteuren (Eltern, Minderjährige, Vertreter der Dienste).

Der Jugendrichter betraut einen Dienst der Gemeinschaft (z.B. den Pflegefamilien-dienst, den Jugendgerichtsdienst...) oder eine anerkannte Einrichtung mit der Durchführung der Maßnahme.

VI. Beteiligung der Jugendlichen, Kinder und ihrer Familien am Hilfeprozess

Der Jugendhilfedienst darf ohne das schriftliche Einverständnis des Jugendlichen, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, keine Entscheidung über Einzelhilfe-maßnahmen treffen, die dessen Lebenssituation verändern. Unabhängig des Al-ters des Minderjährigen muss immer das schriftliche Einverständnis der Personen eingeholt werden, die die elterliche Gewalt ausüben bzw. der Person, die rech-tmäßig die Aufsicht über den Jugendlichen ausübt. Dies setzt eine intensive Auseinandersetzung und Überlegung mit den betroffenen Personen voraus.

Im Bereich der freiwilligen Jugendhilfe wird jede Entscheidung über eine individu-elle Hilfsmaßnahme dem Jugendlichen, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, sowie den mit der Erziehung betrauten Personen schriftlich mitgeteilt.

Beim Verfahren vor dem Jugendrichter ist in Bezug auf die Partizipation folgendes vorgesehen:

- Sobald der Jugendrichter mit einer Sache befasst wird, wird dem Minderjährigen von Amts wegen ein Rechtsanwalt zugewiesen.
- Wenn der Jugendliche das 12. Lebensjahr vollendet hat, muss der Jugendliche persönlich vom Jugendrichter angehört werden, wenn eine einstweilige Verfügung gegen ihn erlassen wird. Dies gilt nicht, wenn er nicht ausfindig gemacht werden kann, wenn sein Gesundheitszustand dies nicht zulässt oder wenn er sich weigert zu erscheinen. Unter 12 Jahren entscheidet der Richter unter Berücksichtigung der Reife des Kindes ob er das Kind anhört oder nicht.
- Nach Zustellung der Vorladung können der Jugendliche und die Parteien die Jugendakte (außer die Schriftstücke bzgl. seiner Persönlichkeit und seiner Umwelt) bei der Gerichtskanzlei einsehen.
- Der Richter darf, aber muss nicht den Jugendlichen während der Untersuchung des Falles vorladen.

VII. Hilfen für Volljährige

a) Jugendhilfe

Jugendliche, die das 18te Lebensjahr vollendet haben, können selber schriftlich eine Verlängerung der Hilfe bis maximal 21 Jahre beantragen, wenn diese Hilfe bereits vor dem 18ten Geburtstag gewährt wurde. (Art. 31 § 1) Die Genehmigungen für die Verlängerung werden jährlich vom zuständigen Minister ausgesprochen. Dieser holt für seine Entscheidung eine schriftliche Stellungnahme der begleitenden Dienste ein.

b) Jugendschutz

Im Prinzip enden die Maßnahmen im Rahmen des Jugendschutzes mit der Volljährigkeit. Wenn der Jugendliche eine Straftat mit 17 Jahren begangen hat, kann die Maßnahme bis zum 20. Lebensjahr festgelegt werden. Zudem ist auch eine Verlängerung über das 18. bis hin zum 20. Lebensjahr möglich wenn das andauernde negative Verhalten des Jugendlichen andauert.

VIII. Stationäre Unterbringungsmöglichkeiten im Zentrum Mosaik in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die in den Fallbeispielen genannten Kinder

a) Mädchen Gruppe

Aufnahmealter:

Mädchen von 5 bis 18 Jahren, die körperliche und seelische Gewalt erfahren haben (traumatische Lebenserfahrung).

Pädagogische Ziele:

- Bewältigung der körperlichen und seelischen Verletzungen nach erlebter Gewalt;
- Positive Selbstwahrnehmung, sowie Klärung, bzw. Befreiung von Schuldgefühlen;
- Entwicklung eines neuen Selbstwertgefühls und selbst bestimmter Lebensperspektiven: Entfaltung einer selbstbewussten weiblichen Identität;
- Neuorientierung und Stabilisierung der Beziehungsfähigkeit;
- altergemäße Bewältigung des Lebensalltages und Vorbereitung auf selbstständige Lebensführung.

Arbeitsmethoden :

- einen geschützten Lebensraum anbieten, wo Unterstützung in druckfreier Atmosphäre gewährleistet ist;
- eine Grundeinstellung, die geprägt ist vom Respekt gegenüber der Person, von positiver Zuwendung, von aktivem Zuhören und Ermutigung;
- eine ganzheitliche Sicht der Persönlichkeitsstärkung;
- eine individuelle Hilfestellung für die weitere Lebensgestaltung auf psychosozialer, schulisch-beruflicher und gesundheitlicher Ebene;
- durch soziale Gruppenarbeit individuelle Lernprozesse ermöglichen: Eigen- und Fremdwahrnehmung differenzieren, Entscheidungen treffen, sich abgrenzen und Zusammenarbeit trainieren, bewusst und aktiv mit den Polaritäten Nähe und Distanz umgehen;
- themenbezogene Einzel- und Gruppengespräche über Freundschaft, Liebe, Sexualität, Missbrauch, Suchtgefahren (eventuell in Zusammenarbeit mit außenstehenden Experten);
- altersangepasste Trainingsfelder in der Haushaltsführung anbieten: Geldverwaltung und Einkaufen, Kochen, Waschen, Raumpflege,...
- bewusste Freizeit-Planung : Selbstverteidigungstraining, kreative Aktivitäten zur Stärkung der Persönlichkeit und zum Abbau körperlicher und seelischer Anspannungen, positive gemeinsame Gruppenaktivitäten;
- gezielte individuelle Begleitung in allen Fragen, die auf juristischer Ebene auftreten in Folge der erlebten Gewalt;

b) Jugendhaus Gruppe

Aufnahmealter:

Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren, die auf Grund akuter Probleme nicht länger in ihrem bisher gewohnten Lebensraum verbleiben können.

Pädagogische Ziele:

- den Jugendlichen zu einer reflektierten Wahrnehmung seiner gesamten Lebenssituation befähigen;
- progressive selbständige Bewältigung des Lebensalltages und Vorbereitung auf eine, eigenständige Wohnsituation;
- Stabilisierung der schulisch-beruflichen Ausbildung und gezielte Schritte zur Integration in die Arbeitswelt;
- sinnvoller Umgang mit Freizeitangeboten und Förderung des Umwelt - Bewusstseins.

Arbeitsmethoden :

- eine positive Grundeinstellung dem Jugendlichen gegenüber einnehmen durch positive Zuwendung, aktives Zuhören, Respekt und Anerkennung;
- eine konstruktive Haltung im Bezug auf die Familie pflegen;
- Aufmerksamkeit für die individuellen Anliegen des Jugendlichen (eine Begleitperson im Team für jeden Jugendlichen);
- Mobilisierung der Ressourcen des Jugendlichen : Fähigkeiten fördern, neue Interessen wecken, Entscheidungsfähigkeit stärken;
- Gruppenleben als soziales Trainingsfeld nutzen, wo organisatorische Fragen geklärt werden,
- wo themenbezogene Diskussionen (über Sexualität, Suchtgefahren,...) stattfinden, wo konstruktive Konfliktbewältigung trainiert wird;
- Trainingsfelder in der Haushaltsführung anbieten (Einkaufen, Kochen, Waschen, Hygiene, Raumpflege, Geldverwaltung...) sowie Anleitung in administrativen Fragen geben (u.A. im Zusammenhang mit Meldeamt, Krankenkasse, Arbeitsamt, Ö.S.H.Z.,...)



- gemeinsame Freizeitaktivitäten durchführen und Orientierungshilfe geben in den Möglichkeiten der Freizeitgestaltung außerhalb des Hauses, sowie ermutigen zur Erweiterung des eignen sozialen Umfeldes.
- regelmäßige Bilanzgespräche vorsehen, wo der Jugendliche einbezogen wird.

Jugendliche, die unter einer akuten Drogenabhängigkeit leiden, können nicht aufgenommen werden.

Wie wird ein Fall zum Fall?

Gabriel Delesse, Frankreich
(Maisons d'enfants de Lettenbach)

Die Probleme der behinderten Kinder und Jugendlichen fallen in Frankreich in den Interventionsbereich des „médico-social“ (medizinisch-sozialer Bereich), der relativ gut abgegrenzt werden kann. Ein Fall wird dann also zu einem Fall durch die Identifizierung einer grundsätzlichen Schwäche, psychischer oder physischer Natur, was auf ein gut beschreibbares Behandlungs- und familiales Hilfesystem verweist.

Im Gegensatz dazu verweisen die sozialen und erzieherischen Probleme von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nicht auf ein einziges Erkennungs-, Interventions- und Steuerungssystem. Dies führt dazu, dass den Fachkräften, die als Erste mit potentiellen Klienten in Kontakt kommen (im Original spricht der Autor von „Fachkräften der vordersten Front“) und die natürlich auch den unterschiedlichen Erscheinungsformen dieser Schwierigkeiten begegnen, eine immense Verantwortung zukommt.

Diese „Fachkräfte der vordersten Front“, die diese Probleme aufdecken oder erleiden, sind im Wesentlichen:

- LehrerInnen und SchulpsychologInnen (der Großteil dieser Kinder ist seit dem Alter von 3 Jahren eingeschult),
- BezirkssozialarbeiterInnen,
- die MitarbeiterInnen der Kinderpsychiatrie des Bezirks,
- niedergelassene ÄrztInnen.

Es handelt sich also um das Zusammentreffen zwischen – auf der einen Seite – einer in sich unterteilten Organisation, die sich nach ideologischen Gesichtspunkten um das semantische Feld „Schutz/Nicht-Schutz“ anordnet, und – auf der anderen Seite – einer oft einzeln agierenden Fachkraft, die sich 2 Fragen stellen muss:

- vordringliche Art des Problems des Kindes oder Jugendlichen
- Art der möglichen Antwort

In Bezug auf die „vordringliche Art des Problems“ muss gefragt werden :

- Besteht eine akute Gefahr für das Kind?
- Besteht eine potentielle Gefahr für das Kind?
- Muss das Kind, vor dem die Gesellschaft geschützt werden muss?

Zur "Art der Antwort" gehört die Entscheidung, welches System das Kind zugewiesen wird:

- dem Justizsystem, vertreten durch den Jugendrichter, wenn das Kind als akut gefährdet oder als gefährlich eingeschätzt wird. Oder
- der „l'aide sociale à l'enfance“ (Kinder- und Jugendhilfe), die in Zusammenarbeit mit den Eltern handelt, wenn das Kind als potentiell gefährdet eingeschätzt wird.

Da diese Interventionssysteme streng voneinander getrennt sind, ist es möglich, dass ein Fall von einem System an das andere verwiesen wird, was manchmal zu Situationen der Leere führt, die bei den „Fachkräften der vordersten Front“ Ratlosigkeit oder Unentschlossenheit hervorruft und dazu führt, dass sie das Problem oftmals an die Kinderpsychiatrie des Bezirks verweisen.

Ist eine Situation erst einmal erkannt, besteht die Schwierigkeit nicht darin, erzieherische, therapeutische, schulische oder andere Antworten zu finden, sondern herauszufinden, an welche institutionelle Steuerungsinstanz man sich wenden muss. Denn je nach gewählter Instanz bekommt die Intervention einen anderen Sinn, was Auswirkungen auf die elterlichen Rechte, auf die mögliche Zusammenarbeit mit ihnen, auf den Einsatz von Herausnahme aus der Familie nach sich zieht.

Der Bereich der „Verhaltensschwierigkeiten“ von Kindern und Jugendlichen veranschaulicht gut die schwierigsten Situationen; diese Verhaltensschwierigkeiten werden je nach der Art und Weise, wie sie aufgedeckt und verstanden wurden, in dem einen oder dem anderen unserer Interventionssysteme behandelt.

Kinder- und Jugendhilfe in England

Stéphanie-Aline Yeshurun

Kinder und Jugendliche sind darauf angewiesen, dass Staat und Gesellschaft sie mit allen Kräften vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung schützen, selbst wenn diese Gefahr von der eigenen Familie ausgeht.

Wann aber sind Kinder aus der Obhut ihrer Eltern zu nehmen, weil diese – aus welchen Gründen auch immer – es nicht vermögen die körperliche und seelische Unversehrtheit ihrer Kinder zu gewährleisten? Nicht nur in England müssen Sozialarbeiter sich in ihrem Arbeitsalltag mit dieser Frage beschäftigen, müssen im Spannungsfeld zwischen möglichst wenig Eingriff in die Familie und der staatlichen Verpflichtung zum Schutz des Kindes Lebenssituationen von Kindern immer wieder neu eingeschätzt werden. Der gesellschaftliche Auftrag des Sozialarbeiters, die Rechte der Eltern auf ein Familienleben und die Verantwortung des Staates Kinder vor Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen ist ein Balanceakt, der professionelles Urteilsvermögen bedarf. Neben der Intervention in Fällen, in denen ein Kind Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung erfahren hat und unverzüglich geschützt werden muss, sind präventive Maßnahmen notwendig, um widrige Lebenssituationen für Kinder zu verhindern.

In allen rechtsstaatlichen Ländern bedarf die Intervention in das Familienleben sowohl rechtliche Grundlagen als auch Legitimation. Allerdings ergeben sich diese aus dem jeweiligen Verständnis des Verhältnisses zwischen Staat und Individuum sowie der politischen Kultur und sind daher sehr länderspezifisch.

England ist nach der bekannten Typologie der europäischen Wohlfahrtsstaaten nach Gösta Esping-Andersen 1995 als liberaler Wohlfahrtsstaat einzuordnen, der seinen Mitglieder lediglich dann finanzielle Leistungen, in Form von Sozialhilfe, zukommen lässt, wenn die eigenen Ressourcen erschöpft sind und eine Bedürftigkeit nachgewiesen wurde. Eigenverantwortlichkeit ist oberstes Prinzip.¹

Dieses marktorientierte Gesellschaftsmodell kann zu starker sozialer Ungleichheit führen wodurch klare Ausgrenzungseffekte entstehen, die dann wiederum von den sozialstaatlichen Einrichtungen abgemildert werden.

¹ Dagegen ist Deutschland in der Typologie nach Esping-Andersen ein institutioneller Wohlfahrtsstaat mit konservativ-paternalistischer Tradition. Arbeitsplatz und gesichertes Einkommen sind von den Wohlfahrtsinstitutionen organisiert und zentrales Instrument der Integration in die Gesellschaft. Versicherung ist oberstes Prinzip und sichert allen Mitgliedern einen Anspruch auf finanzielle Absicherung zu.

In England gibt es etwa elf Millionen Kinder. Es wird geschätzt, dass mehr als drei Millionen Kinder in Familien aufwachsen, die weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Einkommens haben. Andere Studien besagen, dass vier Millionen Kinder in England in Armut leben. Dabei ist es ausschlaggebend, wo diese Kinder leben. In gesamt Großbritannien weisen zwischen 1600 und 4000 Stadtviertel/ Wohngebiete in besonderen Maße Zeichen von Armut auf.²

Seit einer Generation hat sich dieses Land immer mehr gespalten. Während die meisten Wohngebiete von wachsenden Lebensstandards profitieren, sind die ärmsten Wohngebiete über die letzten Jahre zusehens heruntergekommen; zunehmend sind sie von Kriminalität und vom Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt betroffen (Social Exclusion Unit 1998).

Das Leben in Armut und mit der Gefahr des sozialen Ausschlusses, bedeutet für Kinder und Familien, dass sie häufig mit vielfältigen Problemen zu kämpfen haben und sich daraus ein spezifischer Bedarf an staatlicher Unterstützung ergibt.

Nach Schätzungen des Ministeriums für Gesundheit sind zwischen 300 000 bis 400 000 Kinder dem Jugendamt bekannt und gelten als ‚Children in Need‘.

58 900 Kinder sind ‚looked after‘ und somit in der Obhut des Jugendamtes. Hinzu kommen die Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung Kurzzeitunterbringungen erhalten, um die Familien zu entlasten.

Die Namen von 26 800 Kindern sind im ‚Child Protection Register‘ aufgenommen, weil sie in besonderem Maße schutzbedürftig sind.³

Institutionelle Strukturen

Institutionelle Strukturen sind immer Ergebnis langer kultureller, sozialer und politischer Entwicklungsprozesse und müssen daher auf den ersten Blick nicht unbedingt als ‚logisch‘ erscheinen. Sie mögen auch oft bestimmte Entwicklungen behindern oder begünstigen. Auf jeden Fall scheint es unumgänglich sie zu berücksichtigen wenn es darum geht die länderspezifischen Unterschiede in der Initiierung von Prozessen und Handlungsstrategien in konkreten Einzelfällen der Kinder- und Jugendhilfe herauszuarbeiten.

Die Kinder- und Jugendhilfe in Großbritannien befindet sich in einer Phase der grundlegenden strukturellen Veränderung. Mit der Einführung des Children Act 2004 ist der Rahmen für einen integrierten „Children’s Service“ vorgegeben, der Bildung, Gesundheit sowohl Kinder- und Jugendhilfe in einer Organisationsform zusammenfasst. Damit sind alle kinder- und jugendrelevanten Abteilungen auf nationaler Ebene unter einem Dach organisiert.

Zum ersten Mal in der Geschichte Großbritanniens ist der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dem Ministerium für Erziehung und Bildung angegliedert und untersteht dem *Minister of State for Children*, eine Position, die im *Department for Education* neu geschaffen wurde.

Bislang war das in 1986 eingerichtete Department of Health (Gesundheitsministerium) zuständig für soziale Dienste und Sozialarbeit und somit auch die Erbringung von Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Neben der *UN Konvention über die Rechte des Kindes*, die das Vereinigte Königreich 1991 ratifiziert hat, und dem *Human Rights Act 1998*, der die Europäische Konvention der Menschenrechte (ECHR) in nationales Recht fasst und in 2000 in England und Wales inkraft getreten ist, ist der *Children Act 1989* das zentrale Gesetz.

² Social Exclusion Unit: Bringing Britain together: A national strategy for neighbourhood renewal. London 1998

³ Department of Health Statistics. Zahlen sind aus dem Jahr 2001

Mit dem Inkrafttreten des Children Act 1989 wurden folgende Grundsätze betont bzw. neu eingeführt:

- Die Kommunalverwaltung hat die Pflicht gefährdete Kinder in ihrem Gebiet zu schützen und ihre Wohlfahrt zu fördern. Sie hat den Auftrag diese Kinder zu identifizieren und Hilfen anzubieten. Kinder mit Behinderungen fallen automatisch in diese Kategorie; ihnen stehen besondere Hilfeleistungen zu.
- Soweit dies mit oben genanntem vereinbar ist, ist es die Pflicht der Kommunalverwaltung das Aufwachsen dieser Kinder in ihren Familien zu ermöglichen. Es gilt das Prinzip, dass Kinder am besten in ihren Familien aufwachsen und die Kommunalverwaltung somit die Familien stärken muss. Familienangehörige können demnach Adressaten der Hilfe sein, um die Wohlfahrt des Kindes zu gewährleisten.
- Das Konzept der Verantwortung der Eltern gegenüber dem Kind ersetzt das frühere Konzept der Rechte der Eltern über das Kind.
- Es gilt das Prinzip des partnerschaftlichen Zusammenarbeitens von Kommunalverwaltung und Eltern. Hilfsangebote müssen im Einvernehmen mit den Eltern erfolgen und sollen den Eltern helfen, ihre Verantwortung als Eltern wahrzunehmen.
- Bei jeder Form der Intervention sind die ethnische Herkunft, die sprachlichen und kulturellen Eigenschaften von Kindern und Familien zu berücksichtigen.

Eine Erweiterung erfuhr dieser Rechtsrahmen Ende 2005 mit der Einführung des **Children Act 2004**. Dieses Gesetz beschreibt die Entwicklung des neuen Children's Service als Zusammenführung aller kinder- und jugendrelevanten Abteilungen unter einem Dach. Mit dieser Umstrukturierung von Youth Work und Social Work zu einer übergreifenden Organisationsform hat sich das britische System dem deutschen Jugendhilfesystem angenähert. Das Ziel, das mit diesem neuen Gesetz verfolgt wird, ist es die Vernetzung der Dienste im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie ein Arbeiten in multidisziplinären Teams voranzutreiben, Verantwortlichkeiten und Leistungserbringung besser überprüfen zu können.

Regierungspapiere

In den vergangenen Jahren hat es in England von Seiten der Politik zunehmende Anstrengungen im Bereich der Verbesserung der Lebenssituationen von Kindern und deren Familien gegeben. Das erste hier zu nennende Regierungspapier **„Supporting Families - Green Paper“** stellt den Beginn von Regierungserklärungen dar, dass es das Interesse des Staates sei, sicherzustellen dass die nächste Generation den bestmöglichen Start ins Leben habe und dass mehr dafür getan werden müsse. Zahlreiche Initiativen folgten diesem Aufruf. Ein weiteres Regierungspapier folgte nach dem tragischen Todesfall von Victoria Climbié, einem Kind das von Familienangehörigen misshandelt und getötet wurde und die verschiedenen Institutionen mangels Vernetzung und Kommunikations nicht früh genug eingegriffen hatten.

Das Green Paper **„Every Child Matters“** (*Jedes Kind zählt*) erkennt, dass Kinderschutz nicht getrennt von dem Bemühen zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen gesehen werden kann und dass es einer grundlegenden Reform der Dienste für Kinder, Jugendliche und ihre Familien bedarf. Das Papier konzentriert sich auf folgende vier Aspekte:

- Unterstützung von Eltern, Pflegeeltern und Betreuer
- Frühzeitige Intervention und effektiver Schutz für Kinder
- Verantwortlichkeit und Integration der Dienste - lokal, regional und national
- Arbeitskräftereform/Professionalisierung der Sozialen Arbeit

In dem Papier heißt es: *„Die Politik, die in diesem Papier formuliert wird, zielt darauf ab, die Zahl der Kinder zu verringern, die schulisches Versagen erleben,*

abweichendes Verhalten entwickeln oder von mangelnder Gesundheit leiden, Sucht entwickeln oder im Teenagealter schwanger werden. Dies ist immer noch ein Land mit ungleichen Lebenschancen. Dies schädigt nicht nur die Kinder, die mit ungleichen Chancen geboren wurden, sondern unsere Gesellschaft als Ganze.“

Das Regierungspapier „Every Child Matters“ wurde begleitet von einer Reihe präventiver Maßnahmen, wie der

- Einrichtung von **SURE-Start** Zentren in jedem der 20% meist benachteiligten Stadtvierteln. Diese Zentren integrieren Kindertagesstätten, familienunterstützende Dienste, Beschäftigungsberatung, Kinderpflege und Gesundheitsdienste und richten sich an Kinder bis 5 Jahre und deren Eltern. Dieses Programm ist nun aufgrund seines Erfolgs ausgeweitet worden auf weitere Stadtviertel und richtet sich nun an Kinder bis zu 14 Jahre und ihre Familien.
- Einführung der **Ganztagsschule**, die über die Schulzeiten hinaus Frühstücksclubs, Hausaufgabenbetreuung und Kinderbetreuung anbietet und Sozialarbeiter als auch Fachkräfte aus dem Gesundheitsdienst im Haus haben.
- Nichts Neues aber eine englische Besonderheit sind die **Health Visitors**, Fachkräfte aus dem Gesundheitsdienst, die jeder Familie mit einem neugeborenen Kind einen Hausbesuch abstatten, um einzuschätzen ob dieses Kind oder deren Familie besondere Unterstützung bedarf. Dies wird als äußerst effektive präventive Maßnahme angesehen, um schwierige Familiensituationen, wie z.B. auch häusliche Gewalt in der Familie frühzeitig zu erkennen und Unterstützungsleistungen anzubieten.

Zentrale politische Eckpunkte

Von politischer sowie sozialarbeiterischer Seite ist in England in den letzten Jahren immer stärker versucht worden, die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen kontinuierlich zu verbessern. Folgende Ansätze bzw. Ausrichtungen sind dabei erkennbar:

- Kindzentrierte Ausrichtung – dies findet sich z.B. in der obligatorischen *Welfare Checklist* bei Gerichtsentscheidungen wieder; an ihr muss sich das Gericht abarbeiten, bevor es eine für das Kind relevante Entscheidung trifft; so muss das Gericht die Wünsche des Kindes, die antizipierten Bedürfnisse angesichts der emotionalen und physischen Entwicklung, der Identitätsentwicklung etc. berücksichtigen. Dies soll den Focus auf das Wohl des Kindes als oberste Priorität lenken.
- Betonung der Gleichheit und Chancengleichheit
- Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Eltern
- Arbeiten in multi-disziplinären Teams was die Fallbearbeitung als auch die Hilfsangebote betrifft
- Niedrigschwellige Sozialarbeit
- Unabhängige Evaluation im Hilfeplanungsprozess – Independent Reviewing Officers (*Unabhängige Evaluationsfachkräfte*) leiten vierteljährliche bzw. halbjährliche Evaluationssitzungen für Kinder, die in Obhut des Jugendamtes sind. Sie stellen sicher, dass die Kinder bei der Erstellung und Evaluation des Hilfeplans teilhaben. Sie helfen bei der Hilfeplanerstellung und ob getroffene Vereinbarungen eingehalten wurden.
- Professionalisierung des Bereichs Soziale Arbeit
- Verbesserung der Adoptionsdienste und des Pflegekindwesens

Die gegenwärtigen Arbeitsgrundlagen

- **Working Together To Safeguard Children** (*Zusammenarbeiten um Kinder zu schützen*). Ein Leitfaden zur überbehördlichen/interdisziplinären Zusammenarbeit um Kinder zu schützen und zu fördern. Herausgegeben vom Ministerium für Gesundheit, dem Innenministerium und dem Ministerium für Bildung und Beschäftigung. London 1999

- **The London Child Protection Procedures** (*Londoner Verfahrensanweisungen für die Arbeit im Kinderschutz*). Handbuch für die Arbeit im Bereich des Kinderschutzes für ganz London. Erste Auflage 2003. Überarbeitete Auflage erscheint im Januar 2006
- **What To Do If You're Worried A Child Is Being Abused** (*Was tun wenn Du Dich sorgst, dass ein Kind misshandelt/missbraucht wird*). Best Practice Guidance. Herausgegeben vom Gesundheitsministerium 2003
- **Framework for the Assessment of Children in Need and their Families**. (*Richtlinien für die Einschätzung des Hilfebedarfs von Kindern und ihren Familien*). Herausgegeben vom Ministerium für Bildung 2004

Children- and Community Services als Erbringer der Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihren Familien

Alle Leistungen, die im Children Act 1989 beschrieben sind d.h. alle Sozialisationsbedingungen und –leistungen, die sich neben den familialen, schulischen, berufsbezogenen Aufgabenfeldern mit der individuellen und gemeinschaftsbezogenen Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen befassen, sind den so genannten *local authorities*/Lokalverwaltungen übertragen. Diese sind fuer das Angebot der öffentlichen sozialen Dienste verantwortlich und setzen dies mittels der Children and Community Services Departments um. Die Children and Community Services Departments werden von Gremien geleitet, die sich aus Lokalpolitikern zusammensetzen. Daher existieren in England zum Teil starke regionale Unterschiede was die Leistungen der einzelnen Children and Community Services Departments betreffen, da finanzielle Ausstattung und politische Ausrichtungen in den verschiedenen Lokalverwaltungen variieren.

Adressaten der Hilfe

In England, insbesondere aber in London sind die Adressaten der Hilfeleistungen äußerst unterschiedlich was Sprache, Kultur und ethnische Herkunft betrifft. Es hat sich daher eine explizite Politik der Anerkennung von Diversität und Chancengleichheit entwickelt. Flüchtlinge und Immigranten sind in den Regeldienst integriert und es ist die Pflicht der Kommunalverwaltung, jegliche Barrieren der Inanspruchnahme von Leistungen zu verhindern.

Verweise an das Children and Community Services Department (Jugendamt) werden von dem Duty & Assessment Team behandelt, eine Abteilung, die sich lediglich mit der Erstbewertung Fällen beschäftigt. Diese Ersteinschätzung muss innerhalb von 7 Tagen bei „einfachen“ Fällen (core assessment) bzw. 42 Tagen bei komplexeren Fällen abgeschlossen sein und eine Einschätzung der Bedürfnisse des Kindes bzw. der Familie sowie eine Empfehlung beinhalten. Empfohlen werden kann, dass

- der Fall geschlossen wird, weil kein weiterer Bedarf für Intervention, Unterstützungsleistungen besteht
- der Fall in einem der Langzeit-familienunterstützenden Teams weiterbearbeitet wird,
- eine Child Protection Conference (Kinderschutz Konferenz) einberufen wird;
- andere Formen der Intervention (Inobhutnahme etc.) angeordnet werden.

Ergebnis des Einschätzungsprozesses ist die Formulierung eines Hilfeplans, der die verschiedenen Formen von Hilfe für die Familie identifiziert und dessen Umsetzung mittels sogenannten „Familiz Support Reviews“ oder „Network Meetings“ überprüft werden.

Bei der Einschätzung des Hilfebedarfs wird nach zwei Kategorien unterschieden:

1. **Children in Need** („bedürftige Kinder“) (*Sec 17 Children Act 89*) und
2. **Children in Need of Protection** (zu schützende Kinder) (*Sec 47 Children Act 89*)

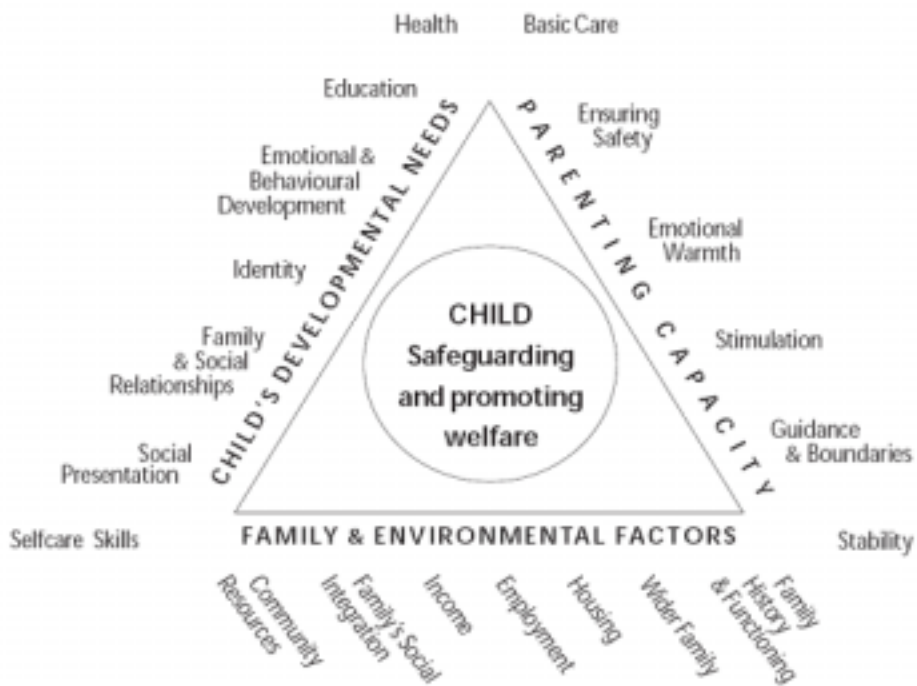
zu 1.) Bei der Einschätzung eines Falles ist das Rahmenmodell für die Bewertung von bedürftigen Kindern (**Children in Need**) und deren Familien primäres Instrument:

Framework for the Assessment of Children in Need and their Families (2004)

Dieses Instrument wurde im April 2005 vom Ministerium für Erziehung und Bildung (*Department of Education and Skills*) mit dem Ziel eingeführt, sowohl die Einheitlichkeit als auch die Qualität von Bedarfseinschätzungen zu verbessern und eine unbürokratische und überdisziplinäre Methode für alle Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zu entwickeln.

Der Prozesse der Bedarfsermittlung beinhaltet das Zusammentragen und die Analyse von Informationen über die folgenden drei Bereiche:

- Die Bedürfnisse des Kindes hinsichtlich der kognitiven und psychosozialen Entwicklung
- Das Vermögen der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten den Bedürfnissen des Kindes nachzukommen



- Der Einfluss der weiteren Verwandtschaft sowie der Lebensumstände der Familie auf das Kind sowie das Erziehungsvermögen der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten

zu 2.) Im Falle eines Verdachts, dass ein Kind schutzbedürftig ist und somit ein **Child in Need of Protection** können sich Lehrer, Privatpersonen etc. an folgende Stellen wenden:

- Children and Community Services Department (Jugendamt)
- Kinderschutzbeauftragter in der Schule (Child Protection Advisor). In jeder Schule gibt es einen Lehrer, der als solcher benannt ist.
- Schulkrankenschwester
- Polizei – Einheit für Kinderschutz
- The National Society for the Prevention of Cruelty to Children (NSPCC) Helpline

- Samaritans
- Children First
- ChildLine
- Parent Line

Der Fall geht zunächst an das Jugendamt und hier an das sogenannte „Duty and Assessment Team“, eine Abteilung, die sich ausschließlich mit der Erstbewertung und Einstufung eines Falles beschäftigt. Wo die Überweisung an das Jugendamt Informationen enthält, die Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch vermuten lassen, muss abgeschätzt werden, ob sofortige Notmaßnahmen zum Schutz des Kindes getroffen werden müssen. Eine Strategiesitzung wird einberufen und muss, je nach Dringlichkeit des Falles, nicht jedoch später als 3 Tage nach Erhalt der Überweisung abgehalten werden. Es nehmen an dieser Sitzung teil der Teamleiter, der Sozialarbeiter, Vertreter der Einheit für Kinderschutz innerhalb der Polizei, ein auf Kindesmisshandlung spezialisierter Kinderarzt sowie weitere Fachkräfte, die mit dem Kind oder der Familie zu tun haben sowie der Berater des Jugendamtes in Sachen Kinderschutz.

Handlungsleitende Frage bei der Strategieerstellung ist: Ist das Kind sicher wenn es in der Obhut der Eltern bleibt? Und: Was muss sich für das Kind ändern, damit es vor weiterer physischer und emotionaler Mißhandlung durch die eigenen Eltern geschützt wird?

Das Hilfeangebot für Kinder, Jugendliche und ihre Familien

Dadurch, dass in England die Sozialarbeit sehr stark medizinisch beeinflusst wurde, folgte sie lange Zeit einem „pathologisierenden Ansatz“. Heute spiegelt sich das noch in den Kompetenzverteilung und der Finanzierungsstruktur wider und beeinflusst das Angebot der Hilfen, die oftmals im Bereich des Gesundheitswesens angesiedelt sind.

Anbieter der Hilfen sind neben den Children and Community Services Departments (Jugendamt),

- das London Child Protection Committee (Committee für Kinderschutz),
- NHS Familienzentren,
- SURE-Start Zentren (siehe oben),
- Jugendzentren,
- nicht-staatliche Projekte und Initiativen,
- Freiwilligen Organisation,
- Kindertagesstätten/Kinderbetreuung,
- After-School-Clubs in den Schulen,
- NHS Psychiatrische und Therapeutische Zentren,
- Connexions, ein Jugendservice, der im Jahr 2000 von der Regierung eingeführt wurde mit dem Ziel, Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen und Jugendliche in Weiterqualifizierungsmaßnahmen zu bekommen. Die Connexions-Berater sind an den Schulen und in den Jugendzentren angegliedert

Die komplexen Problemlagen mit denen sich Kinder und deren Familien konfrontiert sehen, erfordern je nach Lage des Einzelfalles ein differenziertes Angebot an spezifischen Hilfen, die unterschiedlich für die einzelnen Familienmitglieder ausgestaltet werden kann. Folgende Hilfen werden angeboten:

- Intervention bei Vernachlässigung oder Kindesmisshandlung/-mißbrauch
- Krisenintervention/Mediation
- Unterbringung
- Erziehungsberatung
- Familienberatung

- Hilfen zur Minimierung der Effekte von Behinderung
- Provision/Vermittlung von Kinderbetreuung Häusliche Hilfe
- Organisation von Kind-Eltern-Kontakt
- Therapie
- Gruppenarbeit
- Ausübung der anwaltschaftlichen Funktion
- Materielle Hilfe

Der Hilfeplanprozess

Das erste Ziel in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen ist es, die Familien dahingehend zu unterstützen, dass sie ihre Kinder eigenständig und im eigenen Haushalt erziehen. Oberstes Prinzip ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten. Wo hingegen die Fremdunterbringung eines Kindes erforderlich wird, ist der regelmäßige Kontakt von Kindern und Eltern zu fördern, es sei denn dies wird als schädlich für das Kind eingeschätzt.

Der Hilfeplan für ein Kind, das unter der Obhut des Jugendamtes steht, muss folgende Aspekte berücksichtigen bzw. regeln:

- Art der Unterbringung
- Gesundheit
- Schule/Ausbildung
- Ethnischer sowie kultureller Hintergrund und Religion
- Kontakt/Besuchsregelung mit der Herkunftsfamilie und Freunden

Ebenso wie bei der Einschätzung der Lebensumstände von Kindern und deren Bedürfnisse wird bei der Erstellung des Hilfeplans das Assessment Framework als Instrument herangezogen.

Bei der Erstellung und der regelmäßigen Fortschreibung des Hilfeplans sind die Kinder oder Jugendlichen, ihre Eltern oder Erzieher sowie ihre Sozialarbeiter beteiligt. Damit die Partizipation der Kinder und Eltern sichergestellt wird, wurden in den 90er Jahren Independent Reviewing Officers (Unabhängige Evaluationsfachkräfte) eingeführt, die den Hilfeplanprozess für Kinder, die in Obhut des Jugendamtes sind, überwachen. Sie leiten vierteljährliche bzw. halbjährliche Evaluationssitzungen, an denen die Kinder, ihre Eltern sowie die Erzieher teilnehmen. So wird zum einen sichergestellt, dass die Kinder bei der Erstellung und Evaluation des Hilfeplans teilhaben, zum anderen dass der Hilfeplan in regelmäßigen Abständen von einer unabhängigen Stelle überprüft wird.

Zum Weiterlesen:

- Social Exclusion Unit: The impact of government policy on social exclusion among children 0–13 and their families: A review of the literature for the Social Exclusion Unit in the Breaking the Cycle series. London 2004
- Social Exclusion Unit: Bringing Britain together: A national strategy for neighbourhood renewal. London 1998
- HM Treasury Child poverty review. London 2004
- Geraldine Macdonald and Emma Williamson: Against the Odds. An evaluation of child and family support services. London 2002
- Department of Health, Social Services Inspectorate: The Challenge of Partnership in Child Protection: Practice Guide. HMSO, London 1995.
- Department of Health: Children looked after in England: 1999/2000. October 2000
- Hardiker P, Exton K and Baker M: The prevention of Child Abuse: a framework for analysing services. In Childhood Matters: Report of the National Commission of Inquiry into the Prevention Of Child Abuse. Vol 2. HMSO, London 1996.
- Thomas, M.; Pierson, J.: Dictionary of Social Work, Nachdruck, London 2001
- Jacob Kornbeck: Sozialpädagogische Inhalte, unterschiedliche Formen. Drei Ansätze zum Standort der Sozialpädagogik in Europa. Brüssel 2001
- Patricia Moran, Deborah Ghate and Amelia van der Merwe: What Works in Parenting Support? A Review of the International Evidence. Policy Research Bureau 2004
- Esping-Andersen, Gøsta: Europe's Welfare States at the End of the Century. Trento 1995.
- Website des National Children's Bureau, Dachverband für alle Organisationen, die mit oder für Kinder arbeiten www.ncb.org.uk
- Online-Angebot über das Thema Partizipation von Kindern und Jugendlichen www.participationworks.org.uk
- Website des Children's Rights Alliance for England, Dachverband von nicht-staatlichen Organisationen, die sich für die Verwirklichung der Kinderrechte einsetzen www.crae.org.uk
- Website des Ministeriums für Bildung und Erziehung www.dfes-uk.co.uk/
- Website der Regierungsinitiative Every Child Matters: www.everychildmatters.gov.uk/strategy/guidance/

Heimerziehung in Europa: Möglichkeiten und Grenzen von Vergleichen und Kooperationen

Dialogrunde mit

Nicole Knuth

(wissenschaftliche Mitarbeiterin der Universität Dortmund,
Institut für Sozialpädagogik, Erwachsenenbildung und
Pädagogik der frühen Kindheit)

und

Josef Koch

(Geschäftsführer der Internationalen Gesellschaft für
erzieherische Hilfen (IGfH))

Einleitung

Wir haben in den letzten zwei Tagen eine Fülle von Informationen zum „Fallverstehen“ verschiedener Länder erhalten. Abschließend wollen wir uns rückblickend zwei Fragen stellen:

- Zum einen: was können wir – aus der Forschungsperspektive – mit diesen Informationen anfangen? Oder allgemeiner gesprochen „was sind die Möglichkeiten und Grenzen einer Komparatistik“?
- Zum zweiten: Wie geht es weiter? Insbesondere: welche Projekte/Kooperationen gibt es zur Zeit, die zu mehr Wissen im Bereich der Heimerziehung in Europa beitragen? Wie ist die Einschätzung eines national und international tätigen Fachverbandes zu diesen Fragen?

Josef Koch:

Wie anerkannt sind denn eigentlich Ländervergleiche in der Wissenschaft? Wann und unter welchen Bedingungen werden Ergebnisse aus Ländervergleichen als hilfreich eingeschätzt?

Nicole Knuth:

Zunächst möchte ich betonen, dass internationale Vergleiche in der Sozialen Arbeit keinesfalls selbstverständlich Teil von empirischer Forschung sind. Auch tragen sie kaum zur Theoriebildung bei. Vielmehr nehmen Ländervergleiche im Bereich der Fremdunterbringung – aber auch in der gesamten deutschen Sozialpädagogik - eher eine Randstellung ein. Forschungsergebnisse werden nicht regelmäßig und selbstverständlich auf den internationalen Forschungsstand bezogen und auch nicht in diesem Kontext diskutiert. Dieses wäre in anderen Wissenschaften – z.B. in der Medizin – undenkbar (vgl. z.B. TREPTOW 2002; HOMFELDT/BRANDHORST 2004).

Der europäische Einigungsprozess hat in manchen Bereichen sogar die Skepsis gegenüber internationalen Vergleichen in der Sozialpädagogik verstärkt. Die Angst eingespielte Formen der sozialen Sicherung verändern zu müssen, spielt in Zeiten des Kostendrucks natürlich eine besondere Rolle. Kein Wunder also, dass Vergleiche mit anderen – auf den ersten Blick – „billigeren Systeme“ kritisch beäugt werden. Man befürchtet, dass durch eine „falsche Internationalität“ Qualitätseinbußen vorangetrieben werden.

Diese Skepsis ist durchaus nachvollziehbar, wenn internationale Vergleiche ver säumen, aus den länderspezifischen Gegebenheiten heraus zu argumentieren. Es wird als besonders wichtig eingeschätzt, dass internationale Vergleiche spezifische Entstehungsbedingungen und gesellschaftliche Einbettungen beachten. Auch der Verwendungskontext sowie institutionelle Strukturen des jeweiligen Wohlfahrtsstaats müssen einbezogen werden (vgl. SCHEFOLD 1996, S. 90). Diese Rahmenbedingungen – und das möchte ich betonen – sind zentral für die Beschreibung und Evaluierung sozialpädagogischer Handlungen und Strukturen. Sie können nicht – im Sinne des simplen Kopierens – auf deutsche Zusammenhänge übertragen werden.

Josef Koch:

Was kann Wissenschaft leisten, um ein solch „simples Kopieren“ bzw. diese reduzierte Auffassung von „Internationalität“ zu vermeiden?

Nicole Knuth:

Ganz allgemein gesprochen: Zunächst ist es Aufgabe der Wissenschaft, Wissen zusammen zustellen, zu ordnen und zu aktualisieren. Es kann *nicht* die primäre Aufgabe der Wissenschaft sein, Praxis direkt zu verändern. Vielmehr muss die Wissenschaft, zur Theoriebildung beitragen, Methoden bereitstellen und neues Wissen hervorbringen.

Für die internationale Forschung ist es meiner Meinung nach besonders wichtig, dass die Methodenfrage endlich wissenschaftlich fundiert geklärt wird. Also die Frage: wie können wir in der Sozialen Arbeit oder vielleicht auch spezieller in der Jugendhilfe methodisch valide vergleichen? In diesem Zusammenhang muss auch an der Kategorienbildung gearbeitet werden. Die gewählten Vergleichskategorien müssen empirisch abgesichert werden und nicht durch die Brille eines Landes entstehen. Nur so können wir vermeiden, „Äpfel mit Birnen zu vergleichen“.

Und ein letztes: Sollte es sich methodisch anbieten mit nationale Statistiken zu arbeiten, müssen unbedingt deren Erfassungsmodalitäten auf ihre Vergleichbarkeit geprüft werden. Sonst stehen wir wiederum in Gefahr, ein völlig verzerrtes Bild zu verbreiten.

Josef Koch:

Welche Chancen eröffnet nun aber der grenzübergreifende Blick für unsere Jugendhilfe? Können hier von fachwissenschaftlicher Seite Einschätzungen getroffen werden?

Nicole Knuth:

Ich denke aus wissenschaftlicher Perspektive sind hier vor allem 3 Motive von besonderer Bedeutung:

(1) Der informierende, fremde Blick eines Vergleiches kann zunächst zu einem *besseren Verständnis des eigenen Systems* und einer kritische Überprüfung beitragen. Vergleichende Studien können anregen, das eigene Wohlfahrtsstaatsystem aus anderen Blickwinkeln zu betrachten, es zu hinterfragen und neu zu erklären. Gleichzeitig zielen so gelagerte Vergleiche häufig auf eine schlichte *Bestandserhebung* der eigenen Situation. Sie dienen damit zunächst lediglich dem Zwecke der Selbstverortung im Panorama anderer Länder, die vielleicht ähnliche Modernisierungsprobleme zu bewältigen haben.

(2) Darüber hinaus kann ein internationaler Vergleich *Anregungen für Alternativen* bieten. Der Vergleich kann also auch als Argumentationshilfe zur Untermauerung und Durchsetzung eigener Reformvorhaben genutzt werden. Im Gegenzug können „schlechte“ Erfahrungen im Ausland aber auch Reformbestrebungen abweh-

ren. Inwieweit Ländervergleiche jedoch tatsächlich eine Basis zur Übernahme ausländische Lösungen stellen, muss im Einzelfall sorgfältig geprüft und mit Blick auf die nationalstaatlichen Besonderheiten abgewogen werden (vgl. z.B. PRINGLE 1998; SCHEFOLD 1996; HORNSTEIN 1999). Für den Bereich der Jugendhilfeforschung wird z.B. die Meinung vertreten, dass der Forschungsgegenstand „Jugendhilfe“ im Sinne einer übergreifenden Komparatistik zu umfassend ist. Teilaspekte (z.B. rechtliche Rahmenbedingungen, professionelle Codes etc.) könnten jedoch durchaus in Verbindung gesetzt werden, um so Anregungen für Alternativen zu erhalten (vgl. GABRIEL 2001).

(3) Mit Blick auf eine zunehmende Globalisierung sind internationale Vergleiche schließlich auch von *gesellschaftlich-politischer Bedeutung*, da die internationale Verständigung und den internationalen Austausch fördern. Ländervergleiche stellen somit die Grundlage für eine Internationale Sozialpädagogik, die konkreten Aufgaben im internationalen Rahmen bearbeitet. Ländervergleiche sind also Grundlage für die Arbeit internationaler Organisationen zu denen auch die IGfH gehört.

Aber hierüber weißt du als Geschäftsführer der IGfH ja eigentlich sehr viel besser Bescheid ...

Nicole Knuth:

Welche konzeptionellen Themen siehst du denn für einen nationalen und international tätigen Verband und Zusammenschluss für Erziehungshilfen in den nächsten Jahren?

Josef Koch:

Zunächst denke ich auch, dass – um an deine letzten Worte anzuknüpfen – es etliche gemeinsame Themen in der Ausgestaltung der Erziehungshilfen zwischen den europäischen Staaten und zwischen den in der Jugendhilfe Tätigen gibt. Und umgekehrt kann durch internationale Forschungsprojekte und Praxisprojekte in unserem Feld ein internationaler Vergleich Anregungen für Alternativen und Blickfelderweiterungen bieten. Hier können auch praktisch Argumentationshilfen aus dem Ausland zur Untermauerung und Durchsetzung eigener Reformvorhaben genutzt werden.

Laß mich mal einige konkrete Bereiche rausgreifen, die wir auch schon mit Partnern angehen:

1) 2005 hat sich beispielsweise die UN-Kinderrechtekommission auf einem Day of Discussion über die Situation außerfamiliärer Erziehung informiert und in zwei Arbeitsgruppen mit Formen der Heimerziehung und der Sicherung, der Rechte und des Schutzes von Kindern in außerfamiliärer Erziehung beschäftigt. Verschiedene EU-Programme, Initiativen wie Quality4children sind auf Partizipation von Kindern ausgelegt. Ich finde es wichtig, dass wir die Debatte in Deutschland nicht allein nur auf der Ebene des Kinderschutzes und der Verantwortungsverlagerung auf die freien Träger lassen, sondern es muss auch die Debatte um Bürgerrechte, Beteiligungsrechte von Kindern in den Erziehungshilfen stärker geführt werden.

Schließlich ist es ein europäisches Thema - auch für Einrichtungen - sich aktiv in die Debatte um die Ausgestaltung der Rechte von Kindern z.B. in Tagesgruppen, in familienstützenden Settings oder auch von Seiten der Heimerziehung einzubringen. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen können etwas dazu tun, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen in diesen stark in ein jugendliches und familiäres Leben eingreifenden Formen gestärkt werden, indem sie ein konsequentes Beschwerdemanagement aufbauen, wozu es in einigen europäischen Ländern gelungene Beispiele gibt. Ich habe schon auf der letzten Tagung darauf hingewiesen, die schottische Regierung beispielsweise 2002 verbindliche nationale Standards für Kinder und junge Menschen in Heimen verabschiedet und publiziert hat (s. Scottish Executive 2002). Damit steht Kindern und jungen Menschen in Schottland eine 50-seitige Broschüre zur Verfügung, in der 19 Standards vorgestellt werden, die ihnen erläutern, welche Rechte und berechtigten Erwartungen sie haben können, wenn sie in ein Heim kommen.

Diese Standards sind das Produkt eines langjährigen Arbeitsprozesses, den das

National Care Standards Committee (NCSC) mit Hilfe von vielen Arbeitsgruppen organisiert hat. In den Arbeitsgruppen haben alle Gruppen von Betroffenen mitgearbeitet insbesondere auch die jungen Menschen und ihre Selbsthilfeorganisation „Who Cares?“. „Fragen der Qualität, der Evaluation, der Kommunikation zwischen Behörde und Einrichtung, des Beschwerdemanagements und der Hilfeplanung finden in diesen Standards einen für alle Beteiligten verständlichen Bezugspunkt, für den die Perspektive der jungen Menschen in einer Einrichtung grundlegend ist. Einen Bezugspunkt ohne Wissenschafts- und Marketingsprache, ohne Handbuch und Messverfahren. Das Entscheidende dieser Standards ist, dass sie konsequent die Perspektive der jungen Menschen einnehmen, deren legitime Erwartungen formulieren und deren erfahrbare Lebensqualität in den Mittelpunkt stellen. Dadurch werden sie zu einer Orientierungsleitlinie für die jungen Menschen, aber eben auch zum Bezugspunkt für ein Beschwerdemanagement, für die Heimaufsicht und für die Qualitätsentwicklung in Einrichtungen. Norbert Struck hat dazu z.B. eingeschätzt:

„Man kann gar nicht genug herausstreichen, wie zentral für dieses Vorgehen die Sprachstruktur dieses Dokuments ist. Der erste Standard etwa beginnt:

Standard 1: Du bist im Heim willkommen und weißt, was Du während Deines Aufenthalts erwarten kannst.

1. Dir wird das Gefühl gegeben, willkommen zu sein. Du und Deine Familie erhalten eine gute, aktuelle Information über das Heim auf einem Falblatt oder einem Informationsset, das in Alltagssprache verfasst ist oder in einer Sprache und Art, die für Dich passend ist. ...“

„Das grundlegende Prinzip ist die direkte Ansprache der jungen Menschen: „Du bist...“, „Du kannst...“, „Du weißt...“ Dies ist quasi das Nadelöhr, durch das alle Diskussionen gefiltert werden müssen. Gesellschaftliche Ansprüche, fachliche Standards, wissenschaftliche Anforderungen, berufsethische Prinzipien - alles muss so ausgedrückt werden, dass junge Menschen direkt angesprochen werden. Manche Aussage, die einem sonst nicht weiter auffallen würde, scheitert an diesem schlichten, aber wirkungsvollen Kriterium! Was als Standard verankert werden soll, muss jungen Menschen sagbar sein! Dies ist dann die Basis für Prüfungen, Beschwerden, Evaluationen, Qualitätsentwicklung“ (Struck 2003, S. 201).

Von dieser Art „kundenorientierter“ Qualitätsentwicklung könnten wir in Deutschland sicherlich lernen!!“ (Struck 2003, S.201).

Fazit:

1. Das Thema Beteiligung im Alltag der stationären Erziehungshilfe findet in der **Forschung** wenig Beachtung und es liegen bislang keine repräsentativen NutzerInnenbefragungen vor, die darüber Aufschluss geben würden, über welche Beteiligungsbedürfnisse Jugendliche in stationären Wohnformen verfügen. Es gibt auch kaum empirischen Befunde darüber, welche Selbstdefinitionen Jugendliche von Beteiligung haben.

2. Im Sinne der Ressourcennutzung existiert bislang keine organisierte nationale **Diskussionsplattform** für Fachorganisationen und Personen, die an der Thematik arbeiten und die den Entwicklungsbedarf im Hinblick auf die Verbesserung der Beteiligungschancen von Kindern und Jugendlichen in der stationären Erziehungshilfe befördern wollen. Eine solche nationale Diskussionsplattform könnte einen nationalen Beitrag auf internationaler Ebene autorisieren.

3. In der Umsetzung und auf der konkreten Handlungsebene im Alltag der stationären Erziehungshilfe stößt die Beteiligung auf einen erheblichen Entwicklungsbedarf und es liegen keine pädagogisch aufbereiteten **Materialien** vor, die den vielfach dringend festgestellten Bedarf der Umsetzung von Beteiligung im Alltag befördern.

Und ich könnte hier weitergehen und darauf hinweisen, dass wir auf einer strukturellen Ebene viel Handlungsbedarf haben:

Das Zusammenwachsen der EU, Arbeitsaufenthalte im Ausland, aber auch durch Flucht erzwungene Migration machen es zunehmend zur Normalität, dass Menschen sich zeitweise oder auf Dauer in einem anderen Land aufhalten und dort auch familiäre Bindungen eingehen. Diese Entwicklungen beschäftigen zunehmend auch die Praxis der Jugendhilfe.

In solchen familiären Konstellationen sind effektive Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen nur möglich, wenn diese in Abstimmung der Fachstellen in beiden beteiligten Ländern erfolgen. Die Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind im Grundsatz jedoch an nationale Grenzen gebunden und reichen nicht über diese hinaus. Mit der zunehmenden Migration der Menschen sind vermehrt Wege und Strukturen der Zusammenarbeit notwendig, die einen Schutz von Kindern über Ländergrenzen hinweg ermöglichen. Hierzu wurden verschiedene internationale Rechtsgrundlagen erarbeitet, die sich zur Verbesserung der Zusammenarbeit zentraler Behörden im jeweiligen Land bedienen; so u.a. das Haager Kindesentführungsübereinkommen und das Haager Adoptionsübereinkommen.

In der Jugendhilfe besteht mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen ein erheblicher Bedarf an praxisnah aufbereiteten Informationen, sowohl im Hinblick auf den Inhalt und deren Bedeutung für die Praxis sowie auch hinsichtlich des Ineinandergreifens der verschiedenen internationalen Vorschriften. Die Materie ist sehr komplex und für die Anwender kaum zu überschauen, denn die Regelungsbereiche (z.B. Kindesentführung, Durchsetzung von Umgangsentscheidungen, Unterbringung) und der Geltungsbereich für verschiedene Länder (z.B. EU-Länder, Vertragsstaaten der Haager Abkommen) unterscheiden sich.

Informationsbedarf besteht auch für die Beratung von Eltern zu den neuen Möglichkeiten, die sich aus der EU-Verordnung ergeben (z.B. unmittelbare „Vollstreckbarkeit“ von Gerichtsbeschlüssen in anderen EU-Staaten). Hier ist die Jugendhilfe vor Ort erster Ansprechpartner und somit Multiplikator dieser Informationen.

Vor diesem Hintergrund machen wir als IGFH zum Beispiel ein Projekt zur grenzüberschreitenden Fallarbeit gemacht und entwickeln daraus eine Handreichung für die Jugendämter (Sievers / Bienentren 2006)

Ich nenne dieses Feld nur beispielhaft, um zu zeigen wie weit die Spanne der konzeptionellen spannenden Aufgaben eigentlich reicht, und müßte auf die Entwicklungen in den neuen EU-Ländern eigentlich hinweisen, über die wir sehr wenig wissen, obgleich Fachkräfte und Familien, die Hilfen benötigen zwischen den Systemen schon heute wechseln. (vgl. Hamburger / Koch / Peters / Treptow 2006)

Nicole Knuth:

Welche praktischen Kooperationen für die Fachkräfte könnten denn nach deiner Ansicht eine Rolle spielen?

Josef Koch:

Wenn man Sozialarbeiter in verschiedenen europäischen Ländern fragt, welches für sie das gegenwärtig als größtes soziales Problem anzusehen sei, so wird man sehr unterschiedliche Antworten erhalten. In Finnland würde man sicherlich die Antwort erhalten, dass Alkohol- und Drogenkonsum das größte Problem sei, ein englischer Kollege würde mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf hinweisen, dass das größte Problem der Missbrauch von Kindern darstelle. Was würde ein Deutscher antworten?

Ziel solcher Fachtagungen und Dokumentationen muss es deshalb sein, die eigenen fachlichen Standpunkte einer kritischen Selbstreflexion zu unterziehen, Anregungen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfepraxis in den beteiligten Ländern herauszuarbeiten und Perspektiven für eine länderübergreifende Fort- und Weiterbildung zu konkretisieren. In solchen länderübergreifenden Fort- und Weiterbildungen, wie wir sie unter Umständen im nächsten Jahr planen, kann wirklich ein Lernen aus der Differenz geschehen. Das Kennenlernen von und die kritische Auseinandersetzung mit Hilfekonzepten aus dem europäischen Ausland trägt nachhaltig zur Durchlässigkeit und Freizügigkeit auch am europäischen Arbeitsmarkt bei.

Internationale ExpertInnen- und Fachkräftetreffen zwischen einigen ausgesuchten Ländern zu speziellen Einzelthemen (Grenzen und Reichweite familienähnlicher Betreuungsformen, Situation junger Volljähriger, Frühförderung, Entwicklung integrierter Hilfeansätze und Zusammenarbeit von Hilfeformen, Reichweite von methodischen Zugängen etc.) könnten den vergleichenden Blick qualifizieren. Ein solcher – stärker über Ministerien und Fachverbände, NGOs institutionalisierter - Fachaustausch kann Anregungen für Alternativen bieten. Hier können auch praktisch Argumentationshilfen aus dem Ausland zur Untermauerung und Durchsetzung eigener Reformvorhaben genutzt werden.

In länderübergreifenden Fort- und Weiterbildungen kann ein Lernen aus der Differenz zwischen den Fachkräften vor Ort geschehen. Das Kennenlernen von und die kritische Auseinandersetzung mit Hilfekonzepten aus dem europäischen Ausland trägt nachhaltig zur Durchlässigkeit und Freizügigkeit am europäischen Arbeitsmarkt bei (vgl. z.B. den ermutigenden Abschluss- und Forschungsbericht zu einer solchen grenzüberschreitenden Weiterbildung bei Brandhorst 2004). Zu diesen grenzüberschreitenden Weiterbildungsformen zählen auch Studienreisen in andere europäische Staaten unter einem bestimmten Themenfokus (Entwicklung von geschlechtsspezifischen Angeboten, Situation der Tagesgruppen und day-care center, Konzepte der Gruppenerziehung etc.). Auch diese können von den Fachverbänden der Erziehungshilfen mit organisiert und angeregt werden. Insbesondere durch das Fachkräfteaustauschprogramm der FICE, genannt PEP, ist es möglich – allerdings bisher ohne grosse institutionell-finanzielle Förderung - Einrichtungen und ihre Praxen in anderen Ländern kennenzulernen.

Und schließlich darf nicht vergessen werden, dass es in Europa schon viele gelingende Praxen des Austausches in Form von Patenschaften zwischen Einrichtungen, Freundschafts- und Jugendcamps gibt. Sie müssen öffentlicher werden, damit andere davon lernen und erfahren können.

Nicole Knuth:

Das Fachliche ist das Eine, aber man braucht auch eine Lobby für die Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere für Erziehungshilfen in Europa. Was können hier Verbände, Institute und auch wir hier dafür tun?

Josef Koch:

Wir müssen uns beispielsweise aktiv in die Debatten wie Marktförmig der Sozialen Dienste und deren Nebenfolgen, die Debatte um die Dienstleistungsrichtlinie und um die Arbeitsfreizügig, aber auch um Migration einklinken

Gerade bei diesem zuletzt genannten Thema wird mir immer klar: Die Hilfen zur Erziehung müssen sich in ganz Europa interkulturell öffnen. Es ist ein Skandal, wie unangemessen die Jugendhilfeangebote für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in Deutschland sind. Dies ist ein Thema, dass fast totgeschwiegen wird. Was wir brauchen, sind Angebote und entsprechende Kompetenzen auch sprachlicher Art, die sicherstellen, dass z.B. die Angebote der Heimerziehung auch für Familien mit Migrationshintergrund als hilfreich erlebt werden können.

Wie der gesamte pädagogische Sektor hat die Debatte um Jugendhilfe kaum angemessen begriffen, dass rund ein Drittel der jungen Menschen in diesem Land Migrationserfahrungen hat und aus diesen heraus auf besondere Unterstützung angewiesen ist. In der Praxis der Hilfen zur Erziehung weiß man längst darum.

Wie auch immer Zuwanderung geregelt wird, die Hilfen zur Erziehung werden mit Problemen konfrontiert, in deren Hintergrund ethnische Fragen, Probleme der Migration und solche der kulturellen Differenzen eine Rolle spielen.

Oder nehmen wir ein strukturelles Thema der Kinder- und Jugendhilfe, das uns in vielen europäischen Staaten begegnet, nämlich die *Verlagerung ehemals zentraler Zuständigkeiten der Jugendhilfe auf die lokale, regionale Ebene*. Im Konzept des Sozialraums treffen sich also „top-down“ und „bottom-up“ Innovationen, bei denen es einerseits um die Gestaltung von bürgernahen, flexiblen und zivilgesellschaftlich motivierenden neuen Dienstleistungsstrukturen geht, und andererseits um die komplette Umkehr der Prozesse der Prioritätensetzung, indem Dienste von den Bedürfnissen der Betroffenen aus und unter deren Mitbestimmung organisiert werden. Diesen Prozess müssen wir aktiv mitgestalten.

Oder schauen wir uns die Aufwertung der Familie und der familienähnlichen Betreuung- und Pflegeformen in vielen europäischen Staaten an, was zur „Entthronisierung“ der klassischen Heimerziehungsformen führt. Aber: Offen oder verdeckt werden Kostengründe für eine Prioritätensetzung bei der Pflegefamilie und Adoption genannt. Umgekehrt wird immer wieder von grossem Misstrauen der HeimerzieherInnen gegenüber den Herkunftseltern und mangelhafter Elternarbeit aus den Institutionen heraus berichtet. Hier können wir zur fachlichen Qualifizierung beitragen.

Die internationalen Debatten um Kinderschutz (vgl. Trede 2003) und Kinderrechte innerhalb und außerhalb von Institutionen wirken sich nicht nur auf Gesetzgebungsverfahren aus, sondern können genutzt werden zur Absicherung der Autonomie der Hilfesuchenden. Es wird ein europäisches Thema - auch für Einrichtungen – sein, sich aktiv in die Debatte um die Ausgestaltung der Rechte von Kindern z.B. in Tagesgruppen, in familienstützenden Settings oder auch von Seiten der Heimerziehung einzubringen. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen können etwas dazu tun, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen in diesen stark in ein jugendliches und familiäres Leben eingreifenden Formen gestärkt werden, indem sie beispielsweise ein konsequentes Beschwerdemanagement aufbauen, wozu es in einigen europäischen Ländern gelungene Beispiele gibt.

Und schließlich: *Trotz aller Ökonomisierungstendenzen der Jugendhilfe in den EU-Ländern wird eine gewachsene höhere professionelle Autonomie vielerorts auch „genutzt zur Erweiterung des Methodenrepertoires, zum Experimentieren mit neuen Handlungsformen und innovativen Interventionsansätzen*. Dies zeigt sich am hohen Interesse an aktivierenden Methoden wie sozialpädagogischen Diagnosen mit Jugendlichen und Familien (Uhlendorff/Cinkl/Marthaler 2006) sowie an familienunterstützenden Zugängen wie Family Group Conference Ansätzen. Beide Zugänge wurden und werden beispielsweise in Kooperation von IGfH, Hochschulen, Jugendämtern und freien Trägern in Deutschland erprobt und entwickelt (vgl. näher www.igfh.de unter projekte).

Literatur:

- Brandhorst, K.: Grenzüberschreitende Weiterbildung in der Sozialen Arbeit, in: Homfeldt, H.-G./Brandhorst, K. (Hrsg.): International vergleichende Soziale Arbeit. Baltmannsweiler 2003, S. 170-178. GABRIEL, T.: Forschung zur Heimerziehung. Eine vergleichende Bilanzierung in Großbritannien und Deutschland, Weinheim u.a. 2001.
- Hamberger, M./Koch, J./Peters, F./Treptow, R. (Hg.): Children at risk – Kinder- und Jugendhilfe in Mittel- und Osteuropa, Frankfurt a.M. 2006. HOMFELDT, H./BRANDHORST, K. (Hg.): International vergleichende Soziale Arbeit. Sozialpolitik – Kooperation – Forschung, Baltmannsweiler 2003, S. 158-169.
- Pringle, K.: Children and social welfare in Europe, Buckingham/Bristol 1998.
- Schefold, W.: Sozialwissenschaftliche Aspekte international vergleichender Forschung in der Sozialpädagogik, in: Treptow, R. (Hg.), Internationaler Vergleich und Soziale Arbeit, Rheinfelden/Berlin 1996, S. 89 – 106.
- Sievers, B./Bientreu, H.: Grenzüberschreitende Fallarbeit in der Jugendhilfe. Erfahrungen – Rechtsgrundlagen - Arbeitshilfen. Frankfurt a.M. 2006.
- Struck, N.: Qualitätsentwicklung und Beschwerdemanagement – eine Zwischenbilanz und eine Empfehlung, in: Forum Erziehungshilfen 9 Jg., Heft 4/2003, S. 201-206, TREPTOW, R.: International vergleichende Sozialpädagogik. Eine Aufgabe zwischen Projektkooperation und Grundlagenforschung, in: Thole, W. (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit, Opladen 2002.
- Trede, W.: Heimerziehung in europäischen Ländern unter besonderer Berücksichtigung des Spannungsfeldes Hilfe – Schutz – Kontrolle, in: Homfeldt, H.-G./Brandhorst, K. (Hrsg.): International vergleichende Soziale Arbeit. Baltmannsweiler 2003, S. 106-121.
- Uhlendorff, U./Cinkl, S./Marthaler, Th.: Sozialpädagogische Familiendiagnosen. Deutungsmuster familiärer Belastungssituationen und erzieherischer Notlagen in der Jugendhilfe. Weinheim 2006.